Wirkliche Bewerkstelligung

der

im General-Plan

des

Kaiserlichen Erziehungshausses

versprochenen

Stiftung

einer Witwen-Caßa, eines Lombards und einer Verwahrungs-Bank, für das ganze Publicum.

aus dem Rußischen übersezt



gedrukt bei der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften
im Jahr 1773.

Die Eröfnung dieser Stiftungen wird dem Publico in den Zeitungen zu gehöriger Zeit besonders kund gemachet werden.

Die wegen des Kaiserlichen Erziehungs Hauß obschwebenden Stiftung einer Wittwen Cassa, eines Lombards, und eines Versorgungs haus.

254

Allergnädigste Kaiserin!

Ew. Kaiserliche Majestät haben mittelst Dero speciellen Befehls uns endesunterschriebenen allerhöchst aufgetragen, den vom wirklichen geheimden Rath Bezky, zu Ergänzung der drei Teile des General-Plans des Erziehungshausses, Ew. Majestät unterthänigst vorgelegten Zusaz, die Errichtung einer Witwen-Caßa, eines Lombards und einer Verwahrungs-Bank betreffend, zu beprüfen, und nach geschehener Beprüfung unser allerunterthänigstes Gutachten darüber abzustatten.

Auf der rußischen Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät nachstehendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also

CATHARINA.

Die Bestätigung ist geschehen in St. Petersburg den 20 November 1772.

In Befolg Ew. Majestät allerhöchster Willensmeinung haben wir den ganzen Plan obbesagten Zusatzes in unserer Versamlung nicht nur mit besonderer Aufmerksamkeit durchgelesen, sondern uns auch nach Möglichkeit in Zergliederung aller Umstände deßelben eingelaßen, und nach angestelten strengen Anmerkungen alles genau erwogen. Nach reiflicher Beurteilung aller Teile dieses Plans erdreisten wir uns demnach zu berichten, daß diese drei Stiftungen der Witwen-Caßa, des Lombards und der Verwahrungs-Bank unserm ganzen Vaterlande so nöthig als nüzlich sind.

Im ersten Teile des Plans finden wir eine zuverläßige Gründung zum Wohlwesen verwaiseter Witwen; im zweiten eine schleunige und im Wesen der Dinge algemein bekante Hülfe für Leute, die unvermutet in Dürftigkeit geraten; und im dritten absonderliche Versicherung für das Vermögen einer jeden privat Person: nechstdem aber auch eine Ordnung ohne die allergeringste Weitläuftigkeit oder Hindernis, und vorteilhafte Bedinge, die einer jeden Claße der Gemeinheit an Hand gegeben werden. Das vorgestekte Ziel dieses Vorhabens ist nicht nur algemeiner, sondern auch von aller Unlauterkeit ganz entfernter Nutzen; in mehrerem Betracht, da das Erziehungshaus weiter keinen Genies für sich davon erwartet, als nur die einzige Zufriedenheit, dem ganzen Vaterlande hiedurch seine wahre Dankbarkeit für alle zeithero genoßene Wohlthaten zu bezeigen: mit einem Worte, diese patriotische Stiftungen haben ein ganz verschieden Verhältnis im Vergleich mit allen andern ähnlichen Namens in Europa, die gewöhnlich nur ihren eigenen Gewin zum Grunde haben; dahingegen diese hier schlechterdings dahin abzielen, Witwen und Waisen unter die Arme zu greifen, und für das Vermögen eines jeden festbestehende Beschirmung zu verschaffen.

Die Lauterkeit dieser drei Stiftungen haben wir insonderheit daraus bemerket, daß die Witwen-Caßa lediglich zum Besten rußischer Unterthanen errichtet werden sol, Einwohner fremder Staaten hingegen

 von

von aller Teilnehmung an derselben gänzlich ausgeschlossen sind; ein offenbarer Beweis, daß diese Stiftung von aller Gewinsucht entfernet sei. Bei dem **Lombard** ersehen wir darin den vorzüglichsten Vorteil, daß, obzwar zu algemeinem Leidwesen die Gewinsucht der Wucherer weder durch strenge Verbote der vorigen Beherscher, noch durch **Ew. Majestät** sanfte und holde Gesetze, bis auf den heutigen Tag hat ausgerottet werden wollen; jedennoch aber dieser zu errichtende Lombard bei unbescholtener Verwaltung, ohne der Gerechtigkeit im geringsten zuviel zu thun, jenem unersätlichen Fraße nicht nur almälige Gränzen stecken, sondern auch mit der Zeit denselben ganz ersticken wird, wenn diese Stiftung auf die künftigen Jahrhunderte unerschüttert bestehet. Die **Verwahrungs-Bank** betreffend, so ist jederman bekant, welchergestalt aus mancherlei Besorglichkeiten, sein Vermögen verwahrlich aufzubehalten, bis auf gegenwärtige Zeit beträchtliche Geldsummen von privat Personen in auswärtige Banken geraten konten, wobei auch wol in den Gemüthern wahrer Patrioten nicht nur ein gewißes Mistrauen gegen ihr eigenes Vaterland obwalten mochte, sondern so gar rußische Unterthanen noch überdem sich selbst samt ihrem Vaterlande in unvermerkliche Verarmung verleiten können: dahergegen nunmehro die Versicherung der in diese Bank zu legenden Capitalien für aller Ansprache des Fisci und für anderweitiger Besorglichkeit, durch **Ew. Majestät** allerhöchste landesmütterliche Gnade, Grosmuth und guten Willen für das Vaterland, nicht nur jederman Gelegenheit darbietet sein Vermögen mit völliger Zuversichtlichkeit aufzubewahren, sondern auch vorbauet, daß die Reichtümer der Gemeinheit forthin nicht sowol in auswärtige Hände geraten, als vielmehr im Reiche bleiben werden.

Gleichwie nun diese Stiftungen der Witwen und Waisen Armuth für unsäglichem Uebel sicher stellen, allen Bedrängten in plözlich überfallenem Kummer Hülfe verschaffen, dem unbarmherzigen Unterdrücker aber den Weg zu Stillung der Habsucht verlegen, nnd endlich eine sichere Freistat öfnen sein Vermögen also zu verwahren, daß ein jeder das seinige nach eigenem Wunsche genießen kan: so ist nur noch zu wünschen übrig, daß dergleichen Stiftung auch auf ewige Zeiten für aller künftigen Antastung unzerstörlich fest versiegelt werden möge; weil alle Antastung, sie scheine so gering als sie wolle, durch nachbleibende Verwahrlosung mit der Zeit auch die besten Stiftungen weiser Regenten zu entkräften und in der Folge der Jahre ganz und gar zu verderben vermögend ist. In Betracht deßen unterwinden wir uns, **Ew. Kaiserlichen Majestät** allerunterthänigst vorzustellen, daß es, wie zu künftiger Standfestigkeit dieser auf wahrer Menschenliebe fußenden Stiftung, also auch zu mehrerer Aufrechthaltung derselben für unendliche Zeiten der Zukunft vieles beitragen kan, wenn SIE allerhöchst geruhen bei dieser Stiftung dasjenige zu ergänzen, was nach unserer Meinung in ihrem Plane noch zu fehlen scheinet, nemlich: (1) dem Körper des Pupillen-Raths im Publico dadurch Wichtigkeit und Ansehen zu geben, daß derselbe bei allen vorfallenden Reichs-Ceremonien auf immerwährende Zeit mit den Reichs-Collegien gleichen Vortrit habe. (2) Da die Vormünder ihren Beruf freiwillig auf sich nehmen, welcher sich auf völligem Zutrauen in ihre Redlichkeit gründet, dahero sie sich zu demselben auch durch einen strengen Eid verpflichten, ihrem Amte in den ihnen aufgetragenen Geschäften des Erziehungshausses vorzustehen; so stellen wir es **Ew. Kaiserlichen Majestät** Genehmigung anheim, in Beherzigung so vorzüglichen Eifers für das Wohlwesen eines jeden Mitbürgers, sie mit nachstehendem Vorrecht allergnädigst anzusehen, daß nemlich allen und jeden Vormündern des Erziehungshausses in ihren eigenen außerhalb deßelben vorfallenden Angelegenheiten, dafern sie von jemand gedränget, beleidiget oder anf andere Art angegriffen würden, wenn ein Vormund gehörigen Orts weder klaglos gestellet werden noch auch Hofnung dazu haben solte, einem solchen, als Mitgliede eines unter des Monarchen ganz besonderer Beschirmung stehenden Departementes, verstattet sein möge mit seiner Klage schriftlich oder mündlich gerade und unmittelbar vor die geheiligte Person des Monarchen zu treten. Jedoch würde sich ein Vormund dieses vorzüglichen Rechts nur so lange erfreuen können, als in sofern er Mitglied des Pupillen-Raths verbleibet. (3) Weil eben gesagtes Departement ein Ort des **Wohlthuns** für die Gemeinheit ist, so stehet zu hoffen, daß, von Menschenliebe und christlicher Tugend zu diesem gottgefälligen Werk gedrungen, keiner der vornehmsten Standespersonen auf schriftliches Verlangen anstehen werde den Titul der **Ehren-Wohlthäter** bei dem Erziehungshausse anzunehmen, welche auf des Pupillen-Raths Einladung über die nothwendigsten nnd für dis Haus erspriesslichen Angelegenheiten mit den Vormündern in gemeinschaftlicher Versamlung sitzen können. Diese werden, als angesehene und die wichtigsten Ehrenämter im Reiche bekleidende Patrioten, die Aufrechthaltung und Unwandelbarkeit dieser Stiftungen für aller Beeinträchtigung behüten und handhaben, und in vorfallenden Angelegenheiten, die des Erziehungshaußes Vorteil zwar betreffen, aber noch von des Senats, Sinods und der Untergerichte Entscheidung abhängen, wird jedesmal einer aus ihrem Mittel das Recht haben und verpflichtet sein, mit Einstimmung des Ober-Curators und des Pupillen-Raths, in dieser oder jener Sache den Namen eines **Fürsprechers** bei demjenigen Dicasterio zu führen, bei welchem die Sache rechtsgängig ist; damit sie durch seine Unterstützung zur schlüßlichen Aburteilung gedeihen und, in soweit es die mit den Gesetzen übereinstimmende Gerechtigkeit verstattet, bald und

für

für das Erziehungshaus gewierig abgemachet werden möge. Und da dieselben fürs künftige bereits als Hüter und Wächter der ganzen bestätigten Stiftung bekant sein werden, so kan man auch aus ihrem Mittel einen durchs Ballotiren zum Nachfolger des Ober-Curators vorläuffig erwählen, der vermöge seiner eigenen guten Neigung uud Eifers schon dafür bekant sei, daß er diese Würde eben so bald über sich zu nehmen habe, als der Posten ledig sein oder der derzeitige Ober-Curator wegen einiger Unbequemlichkeit denselben auffsagen möchte. (4) Damit der Senat und Sinod der Nothwendigkeit entübriget sein mögen, Ukasen an das Erziehungshaus ergehen zu laßen; so ist nöthig, daß von Seiten des Senats der General-Procureur, und von Seiten des Sinods der Ober-Procureur Copeien von den Senats-und Sinods-Verfügungen in Sachen, die zuweilen das Erziehungshaus angehen möchten, dem Ober-Curator mit ihren Handbriefen begleitet mitteilen. (5) Lediglich aus christlichem Erbarmen für Witwen und Waisen, wie nicht weniger zu desto sicherer Aufbewahrung alles von der Gemeinheit anzuvertrauenden Vermögens ist nöthig, daß das Erziehungshaus in Rüksicht der von Seiten der Witwen-Caßa und der Verwahrungs-Bank verzinsenden Capitalien auf immerwährende Zeit in unvermutheten Fällen das Näher-Recht habe, vorzüglich vor allen contrahirten Crons-und privat Schulden die Bezahlung des ausgeliehenen Vermögens zurük zu bekommen. (6) Ueber unbeweglich Vermögen, welches an das Erziehungshaus verpfändet wird, werden das Cammer-Collegium, das Güter-und das Justiz-Collegium, imgleichen ihre und die Bank-Comptoire, (so wie und wo es sich trift) dem Erziehungshauße durch Belehrungen pünktlich aufzugeben haben: 1. Die würkliche Anzahl der in Anschlag aufgenommenen Erbbauren. 2. Ob ein solch Vermögen dem Verpfänder eigenthümlich zugehöre oder nicht? 3. Ob es nicht schon hier oder da verpfändet oder verbürget sei? und 4. Ob es streitig sei, oder unter Beschlag stehe? Wohernechst das Erziehungshaus auf dergleichen schriftliche Nachricht sich für Verlust der auf Unterpfand auszuleihenden Capitalien fürsehen samt solchergestalt in Beobachtung deßen allen je länger je mehr Zutrauen und guten Glauben gewinnen wird. Ob nun zwar die Verschreibungen dieser Art bei eben den Gerichten werden vor sich gehen, wo man sie gegenwärtig behandelt, alſo daß es kaum nöthig zu sein scheinen möchte, ihnen davon von Zeit zu Zeit Nachricht zu erteilen; so wird jedennoch das Erziehungshaus verbunden sein dem Güter-Collegio alle Monate Nachricht mitzuteilen, was für unbeweglich Vermögen verpfändet oder eingelöset worden, und welche uneingelöset verfallen. Und wiewol übrigens im 12ten § der verliehenen Privilegien das Erziehungshaus berechtiget ist,

ist, allerlei demselben von diesem oder jenem rechtmäßig gegebene Dörfer zu verkaufen; so ist dennoch dis Haus verpflichtet, entweder die Wiedereinlösung und Reluition verfallener Landgüter oder Dörfer zu verstatten, oder, dafern sich keine rechtmäßige Erben dazu vorfinden, dergleichen unvermeidlich zu verkaufen, ohne jedoch etwas von seinem geliehenen Capital und den dazu gehörigen Zinsen schwinden zu laßen. Gleichwie nun endlich (7) diese Stiftung der **Witwen-Caßa**, des **Lombards** und der **Verwahrungs-Bank** durch den Ober-Curator und würklichen geheimden Rath Bezky, nach der Natur der Bedürfniße und Umstände der rußischen Unterthanen **Ew. Majestät**, ausfindig gemacht worden ist, darin der Verfaßer viele im Vergleiche mit andern ähnlichen Stiftungen auswärtiger Staaten ganz verschiedene Einrichtungen getroffen hat; wannenhero die volziehende Bewerkstelligung dieser Stiftung auch mit aller Zuverläßigkeit vermuthlich eben ihm aufgetragen werden wird: gleichwol aber der Zeitlauf und die Erfahrung jezuweilen erheischen möchte, mit alleiniger allerhöchster Genehmigung **Ew. Majestät** manches zu verändern, zu verbeßern und zu ergänzen: so wird es, allergnädigste **Kaiserin**, von Ihrem Wohlgefallen abhängen, aus besonderem gegen ihn hegenden Vertrauen ihm, so lange er die Würde eines Ober-Curators bekleidet, diese Macht ausdrüklich vorzubehalten, die aber seine nachfolgende Ober-Curatores, ohne gemeinschaftlichem Rath der Vormünder, laut Privilegii, nicht haben dürfen; gestalt denn auch alle in Absicht auf diese Stiftungen von ihm geheimden Rath Bezky erteilte Instructionen und speciale Vorschriften werden eben die unwandelbare Kraft haben müßen, die gegenwärtigem Institut zugestanden wird, und die nach ihm, außer dem besondern Willen des Monarchen, keinerlei Gewalt wird vermögend sein abzuändern.

Alles obige unterwerfen endesunterschriebene **Ew. Kaiserlichen Majestät** allerhöchster Genehmigung.

Die Urschrift haben unterschrieben:

Graf N. Panin
Graf Ernst Münnich
Fürst Alexander Golizin
Graf Czernischew
Grigorei Teplow.

Aller-

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kaiserin, Selbstherscherin aller Reußen,

Allergnädigste Kaiserin und Frau!

Unter andern im General-Plan des Erziehungshaußes gottgefälligen Vorschriften haben Ew. Kaiserliche Majestät zu gebieten geruhet, daß bei demselben eine Witwen-Caße und ein Lombard sein sollen; und haben zugleich auf die am 31 März 1767 vom Pupillen-Rath geschehene Unterlegung die erbetene Sicherheit für solche Capitalien allerhöchst bestätiget, welche die Gemeinheit demselben verwahrlich anvertrauet.

In Betracht der Wichtigkeit dieses allerhöchsten Wohlwollens mit welchem es Ew. Kayserlichen Majestät gefällig gewesen Sich für dis Haus herabzulaßen, hat der Pupillen-Rath die zu Errichtung einer Witwen-Caßa, eines Lombards und einer Verwahrungs-Bank entworfene Plane im Jahr 1767 durch den Druk bekant gemacht und seitdem algemeiner Beurteilung überlaßen.

Und ob zwar unter diesen Stiftungen der Plan der Verwahrungs-Bank noch nicht genehmiget gewesen; so haben jedoch kraft obiger bestätigter Unterlegung schon viel unbekante Personen angefangen beträchtliche Geldsummen nebst versiegelten Vermächtnißen bei derselben in Verwahrung niederzulegen; und von andern, ebenfals Ungenanten, sind verschiedene der Sache angemeßene Gutachten eingelaufen, wie nemlich allerlei Misbrauch vorzubeugen sei, damit einem volkommenen Zutrauen nichts im Wege stehen könne: in deren Anleitung das nothwendige in besagten Planen nunmehro teils ergänzet, teils verändert und verbeßert worden ist.

Damit nun diese ganze Pflegeschaft, Ew. Kaiserlichen Majestät menschenliebenden Gesinnungen und Absichten gemäs, durch noch beßern Fortgang in ihre Wirklichkeit trete, und die dem Erziehungshauße ob-

liegende Pflicht des Wohlthuns, zu Nachahmung der Tugenden seiner allerhöchsten Stifterin, unter Beobachtung der in den drei Teilen des General-Plans vorgeschriebenen Statuten zu rechter Zeit erfüllet werden möge: so unterwinde mich die zur Hülfleistung und Milderung der Dürftigkeit abgefaßten Plane, und zwar den ersten zu Versorgung der Witwen und Waisen, den zweiten für solche, die im äußersten Drangsal unter dem Druk der Wucherer erliegen, nnd den dritten für alle, die ihr eigenthümlich Capital sicher verwahren wollen, nebst der dabei angefügten Beilage, der weisen Beprüfung und zu allergnädigster Confirmation Ew. Kaiserlichen Majestät darzubringen; damit alles dis nebst Kaiserlicher Bestätigung derjenigen Huld gewürdiget werde, welche das Statut der Academie der Künste im 2ten § des 2ten Capitels enthält, nemlich: von Geschlechten zu Geschlechten auf unzweifelhaften, unabänderlichen und unumstößlichen Rechten und Vorzügen gegründet zu sein, und solchergestalt volle Kraft der Wirklichkeit zu haben: deme nunmehro die Gemeinheit mit großer Sehnsucht entgegen siehet.

Allergnädigste Kaiserin!

Durch allerhöchst Dero immerwährende landesmütterliche Sorgfalt für Ihre Unterthanen, werden noch die späteste Zeiten den Nachschmak der Glükseligkeit des ganzen Volkes zu genießen haben, welche unter Ihrem glorreichen Scepter und weisem Schuz durch Ihre Kaiserliche Mildthätigkeiten so überschwenglich gesichert stehet.

Ew. Kaiserlichen Majestät

unterthänigster Knecht.

* *

In-

Inbegrif der Bewegursachen zu Errichtung einer Witwen-Caßa, eines Lombards, und einer Verwahrungs-Bank.

Die tägliche Mühe und Arbeit, mit welcher Sich Ihro Kaiserliche Majestät zum Wohlwesen Ihres Volks beschäftigen, haben bereits zu vielen nüzlichen und erspieslichen Stiftungen Anlas gegeben. Eine Menge unschuldiger zarter Kinder wird durch Ihr Erbarmen dem Rachen des Verderbens entrißen. Ihr Aussehen hat vielen für geleistete Dienste und empfangene Bleßuren Lebensunterhalt verschaffet. Der Reichthum Ihrer Mildthätigkeit hat vielen Witwen und Waisen die Thränen abgewischet, deren jämmerlicher Zustand durch Austheilung großer Geldsummen gemildert worden ist. Und bei allem dem ist es dennoch unmöglich, daß alle Witwen ohne Ausnahme Ihres landesmütterlichen Erbarmens solten

teil-

teilhaftig werden können; weil viele von Dürftigkeit und Armuth gedrukt unbekant im verborgenen leben.

Unter andern Ihrer merkwürdigen Errichtungen hat besonders eine der fürtreflichsten ihr Dasein erhalten, welche ihre ganze Standfestigkeit nur auf Nachahmung der Tugenden ihrer Srifterin, nemlich, auf **Beobachtung der Regeln der Menschenliebe**, gründen muß. Das Erziehungshaus und die Obliegenheit seiner Vorweser sind es, welche auf diesen Regeln, als auf Grundsäulen, befestiget stehen.

Da nun jedes Mitglied der ganzen Gemeinheit, zu seiner eigenen wahren Wohlfart, diese Regeln zu beobachten verpflichtet ist; um so viel mehr ist der Pupillen-Rath vermöge seines heilserspriеslichen Berufs nicht nur verbunden, dieselben mit beständiger Standhaftigkeit in Erfüllung zu bringen und zu halten; sondern er siehet sich auch in eifriger Ausübung desjenigen Gesetzes des Erziehungshausses, vermöge deßen **aus einer guten Stiftung viel andere verschaffet werden sollen**, veranlaßet, nachstehendes vorzulegen.

I.

Jederman, der Gefühl zu Erbarmung und Mitleiden hat, wird den bejammernswürdigen Zustand armer Witwen leicht einsehen, die nach ihren Männern mit vielen und nicht selten noch zarten Kindern ohne Lebensunterhalt und hülflos nachleiben.

Witwen und Waisen sind billig als der fürnemlichste und würdigste Gegenstand unsers Mitleids anzusehen. Ihre Dürftigkeit ist von so großem Gewichte und in sich so verschieden, daß es schlechterdings ein ganz vergeblich Unternehmen sein würde, wenn sichs jemand einfallen ließe dieselbe mit lebendigen Farben schildern zu wollen. Wer aber einen deutlichen Begrif von ihrem grausamen Schiksal zu haben wünschet, der darf sich nur dieselben in ihren armseligen Wohnungen fürstellen, wie sie von einem ganzen Haufen unbekleideter Kinder umringet alles Grausen auszustehen haben, das mit Armuth und Blöße unzertrenlich verknüpft zu sein pfleget: er höre nur von ihnen selbst und wende einen Blik auf allen ihren Jammer, unter dem sie mürbe gekerkert zulezt gar vergehen.

Ein Kriegs- oder Staats-Bedienter stehe in welchem Charakter er wolle, in einem hohen oder niedrigen, hat doch gemeiniglich einigen Unterhalt bis an seinen Tod: aber, was folgt auf sein Ableben? Je fürnehmer sein Character gewesen, desto kläglicher stehen sich seine Hinterlaßenen. Zu einer ihrem Stande und Würde angemeßenen Lebensart angewöhnt, fühlen sie hernach die Bitterkeit der Armuth und des Mangels in verhöhetem Grade.

Die Witwe jenes Handwerkers oder Künstlers genoß bei seinen Lebzeiten ihren Lebensunterhalt von den Früchten seiner Arbeit und Fleisses: weil es aber solchen Leuten selten gelinget so viel zu erwerben, davon in der Zukunft Frau und Kinder ohne Noth leben könten; so verlieren die Frauen insgemein mit dem Verlust ihrer Männer zugleich alles andere, sie geraten in Armuth und wandern in Dürftigkeit.

Oefters ereignen sich auch unter Kaufleuten ähnliche Begebenheiten. Ein Handelsman, der in großem Gewerbe stehet, unterhält auch seine Frau und Kinder anständig: Uuglüksfälle und mislungene Unternehmungen können zwar sein Handelsgewerbe zuweilen herunter setzen, aber er verschmerzet doch wol dergleichen Zufälle und setzet seine Nahrung fort so lange er lebet; allererst nach seinem Tode findet sich, daß sein Vermögen kaum, oder auch gar nicht, hinlänglich ist seine Gläubiger zu befriedigen, und daß die nachgeblie(be)ne Frau und Kinder nichts als Armuth zum Erbteil haben.

Ueberhaupt aber gibt es nicht wenig solcher Witwen von allerlei Würden und in allerlei Stande, denen es nicht nur an Mitteln zu anständiger Erziehung ihrer Kinder, sondern auch an Nahrung und Kleidern fehlet; daher es denn zu geschehen pfleget, daß ihre ohne Erziehung aufgeschoßene Kinder noch in ihrem rohen Wesen zu unausgebildeten Vätern und Müttern werden. Und solchergestalt verfallen wol ganze Geschlechte, die da hätten nüzliche Mitglieder der Gemeinheit werden können, wenn ihre dürftige Umstände daran nicht hinderlich gewesen wären.

Nun bestehet dieser armen Leute ganzer Reichthum gemeiniglich in Mobilien, zu denen eine arme Witwe nach des Mannes Tode ihre erste Zuflucht nimt, und aus Noth ein Stük nach dem andern für halbes Geld verkauft, oder aber, in Hofnung künftiger Verbeßerung ihrer Glüks-Umstände, versetzet, und solchergestalt ihren Ruin selbst vermehret; weil ihre Sachen zuweilen in solcher Leute Hände geraten, die einen sehr geringen Teil des Preißes dafür geben, den sie kosten, und noch wol gar dreifache Zinsen davon abziehen. Dergleichen Leute geben sich zwar das Ansehen, als ob sie dem Nächsten helfen wolten; aber in der That bemächtigen sie sich jener rechtmäßig erworbenen Vermögens auf eine gewißenlose Art zu ihrem alleinigen Vorteil, und bringen durch ihr seelenverderbliches Betragen eine arme Witwe in solche Armuth, daß sie zulezt nicht mehr im Stande ist ihre Pfänder einzulösen.# Wann nun solchemnach dergleichen Verderber keines Gefühls von Erbarmung und Mitleiden mit ihrem Nächsten fähig sind; so hat man auch den zweiten Gegenstand christlichen Mitleidens nunmehro vor Augen legen wollen.

und eben dadurch wird ihr Elend um so viel größer.

2.

Jederman weiß zur Gnüge, mit wie vielfältigem Profit die Wucherer Geld auf Pfand geben und ihre armen Mitbürger unter falschem Schein der Tugend drängen, währende dem da sie ihre Zeit selbst verfaullenzen und nur auf Beute lauren, die von selbst in ihre Schlingen fällt.

Nicht die Armuth der Witwen allein ist es, die, wie oben gesagt, ihnen in die Hände gerät und von diesen im menschlichen Geschlecht höchst verabscheueten Plackerern noch größer gemacht wird; sondern es pflegen auch wohl Leute von allen Würden und Ständen das Ziel ihres Fraßes zu sein. Kriegs= und Staatsbediente, am allermehresten aber Künstler, Handwerker und Handelsleute werden von ihnen eben so hart gemishandelt, wie die Witwen. Gesetze sind in ihren Augen Undinge, die sie nicht für sich geschrieben zn sein erkennen wollen. Solcher für das gemeine Wesen so schädlichen Erdbewohner ganzes Tichten nnd Trachten ist bei ihrer schändlichen Faulheit nur dahin gerichtet, alles an sich zu reißen, was fleißige, geschikte und für das Reich nüzliche Bürger für sich erwerben, oder auch von erworbenem Vermögen zu ihrem und ihrer nachbleibenden Familie nöthigem Unterhalt zu bewahren geflißen sind; denn, sie gerathen mit ihrem wohlerworbenen Vermögen leichtlich in verborgene Netze jener Verderber, sinken in Armuth und hinterlaßen ihre Kinder gleichfals in kläglicher Verfaßung: und bei dem allen bedenken solche fühllose Verderber nicht im geringsten, daß sie zulezt auch selbst, samt ihren Nachkommen, gleichem Schikfsale unvermeidlich unterworfen sind.

Der unerlaubten Gewinsucht sind zwar durch wiederholt geschärfte Gesetze Gränzen gestecket, auch werden ihnen darin die ernstlichsten Strafpredigten gehalten, ja selbst die Gerechtigkeit stehet zum Schuz wieder sie gewapnet; und gleichwol fruchten alle diese Vorschriften, so sehr sie auch sonst jederman erschüttern und alles gesezwiedrige Betragen lebhaft abmahlen, wenig für die Armen: denn es wißen sich die Wucherer für den richterlichen Nachforschungen meisterlich zu verbergen, dahingegen ein nothleidender Armer sich nicht einmal unterstehet jene zu verklagen, weil sie in der Zukunft weder des verderblichen Darleihens der Wucherer entbehren können, noch auch Lebensunterhalt und hinlänglichen Beweis haben ihre Sache vor Gericht auszuführen.

Wann demnach weder Strenge noch Vermahnung vermögend sind das Gewißen solcher Leute völlig zurechte zu bringen; so erfordert es die Pflicht der Menschenliebe zu Beispringung der Armen Mittel und Wege aus=

ausfindig (*) zu machen, wie 1) eine **Witwen=Caßa**, Witwen und Waisen aus Armuth zu erretten, 2) ein **Lombard** oder **Leihbank** zur Unterstüzung aller Geldbedürftigen, die eben in solcher Noth von Wucherern geplackt und gepreßt werden; und 3) die Eröfnung der **Verwahrungs=Bank** zu bewerkstelligen sey, in welcher alle und jede beiderlei Geschlechts, er sei wer er wolle, sein eigen Capital mit zuversichtlichem Schutze vor aller Antastung verwahren können.

Die wahre Absicht bei diesen Stiftungen ist eben dieselbe, die nach der Menschenliebe nur auf die Hülfe für den Nächsten zielet; nemlich, sich die Errichtung dieser Stiftungen zu einer heilsamen und nüzlichen Häußlichkeit dienen zu laßen, um der Armuth der Waisen durch ausgemachte jährliche Pension ihrer Mütter vorzubeugen und sein rechtmäßig Vermögen dergestalt volkommen sicher zu stellen, daß es so zu sagen kein Feuer und Waßer, weder Gewalt noch andere Zufälle zu verzehren oder ihnen zu entreißen vermögen.

Auf dieser festen Grundlage fußen sich folgende drei ausgearbeitete Plane zur Stiftung bei dem Moskowischen Erziehungshauße. Die in den Planen vorgeschriebene Regeln, und die am Ende des Plans für die **Witwen=Caßa** unter dem Buchstaben G angebogene mutmaßliche Ausrechnung wird des mehreren belehren, daß die Errichtung dieser Stiftungen nicht auf eigenen Gewin, als vielmehr und lediglich auf die Unterstüzung unvermögender Leute abziele.

Plan

(*) vermöge des allerhöchst bestätigten General=Plans und deßen 2ten Teiles 1sten Cap. § 13 imgleichen des 1sten Teils 6 Cap. § 10.

Plan

Auf der rußischen Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät folgendes eigen händig unterschrieben.

Es geschehe also.

Plan

einer Witwen-Caßa,

welche für Leute von allerlei Stande, für Rußen und für Ausländer, die in dieses Reiches Gränzen wohnen, auf nachstehendem Fuß errichtet wird.

I.

Von den in gewiße Claßen bestimten Einsätzen mit Berechnung des Alters, und wie gros die Pension sei, welche die Witwen dafür zu genießen haben.

Diese Witwen-Caßa bestehet aus vier Claßen, deren erstere den Witwen 100, die zweite 75, die dritte 50 und die vierte 25 Rubel jährlicher Präbende vorausbestimmet.

Ein Man, der nicht mehr als 25 Jahr alt ist, erlegt ein für allemal, und ohne inskünftige das geringste hinzu zu thun,

in der ersten Claße 240 Rubel;

Dafür hat seine Witwe, so bald sie das Ableben ihres Versorgers schriftlich anzeiget, jedes Jahr bis an ihr Ende 100 Rubel Pension zu genießen;

in der zweiten Claße 180 Rubel;

Für diesen Einsaz bekomt die Witwe, nach dem Tode ihres Versorgers alle Jahre 75 Rubel Pension;

in der dritten Claße 120 Rubel;

Dafür erhält die Witwe des Einsetzers jährlich 50 Rubel Witwen-Präbende;

in der vierten Claße 60 Rubel;

Dieser Einsaz bestimt einer Witwe nach dem Absterben ihres Versorgers jährlich 25 Rubel Pension.

Männer, die älter sind als 25 Jahre, erlegen einen nach dem Verhältnis jeden Jahres höheren Einsaz, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Tabelle

wieviel ein jeder Geselschafts-Genoße nach den Jahren seines Alters ein für allemal zu erlegen habe.

Jahre des Alters der Geselschafts-Genoßen.	in der 1sten Claße	in der 2ten Claße.	in der 3ten Claße.	in der 4ten Claße
	Rubel			
25	240	180	120	60
26	244	183	122	61
27	248	186	124	62
28	252	189	126	63
29	256	192	128	64
30	260	195	130	65
31	264	198	132	66
32	268	201	134	67
33	272	204	136	68
34	276	207	138	69
35	280	210	140	70
36	284	213	142	71
37	288	216	144	72
38	292	219	146	73
39	296	222	148	74
40	300	225	150	75
41	304	228	152	76
42	308	231	154	77
43	312	234	156	78
44	316	237	158	79
45	320	240	160	80
46	324	243	162	81
47	328	246	164	82
48	332	249	166	83
49	336	252	168	84
50	340	255	170	85
51	344	258	172	86
52	348	261	174	87
53	352	264	176	88
54	356	267	178	89
55	360	270	180	90
56	364	273	182	91
57	368	276	184	92
58	372	279	186	93
59	376	282	188	94
60	380	285	190	95

Wer über 60 Jahr alt ist, von dem wird in keine Claße irgend ein Einsaz angenommen.

Obgleich der Einsaz nach dem Verhältnis des Alters eines Gesellschafts-Genoßen verhöhet angeschlagen ist; so bleibt jedoch die Pension nach jeder Claße ungeändert; es verstehet sich nemlich weder mehr noch weniger als 100, 75, 50 und 25 Rubel.

Stirbt eine Gesellschafts-Genoßin vor ihrem Versorger, so bekomt der Versorger seinen Einsaz nur nach Abzug des vierten Teils zurük, als welcher zu Unterstützung der Witwen-Caßa anheim fällt.

Wann ein Genoße im ersten Jahre seines Beitrits zu dieser Gesellschaft mit Tode abgehet; so wird nur in diesem einzigen Falle sein auf der Genoßin Namen erlegter Einsaz, anstat der Pension, ausgekehret: andere Witwen aber genießen wirkliche Pension bis an ihr Lebens-Ende, wenn auch der Versorger gleich im Anfange des zweiten Jahres verstürbe, nachdem er in die Gesellschaft aufgenommen worden. Und wenn auch gleich die Witwe wieder heiratet, so stehet ihr doch solches nicht im Wege die von ihrem ersten Manne bestimte Pension zu genießen.

Stürbe eine Frau gleich im ersten oder zweiten Jahre nach ihrem Versorger, und hinterließe mit ihm gezeugte Kinder; so wird auch in diesem Falle die Caßa nach Befinden des Ueberschußes nicht ermangeln den nachgebliebenen Waisen nach Möglichkeit eine Vergütung zu machen.

Nach vorstehender Tabelle werden von solchen Männern Einsätze angenommen, die nicht mehr als 5 Jahr älter sind, wie die Frau, für welche der Einsaz erleget wird. Noch ältere müßen, außer dem in obiger Tabelle bestimten Einsatze, zu gleichmäßiger Witwen-Präbende, noch eine Zubuße laut nachstehender Repartition erlegen. Dahingegen, wenn des Versorgers Alter im Verhältnis mit dem Alter seiner Genoßin mehr als 30 Jahre voraus hat, von einem solchen gar kein Einsaz angenommen wird.

Re-

Repartition

wieviel Zubuße ein Genoße außer dem Einsatze zu erlegen hat, wenn er über 5 Jahr älter ist, als die zu versorgende Frau.

Jüngere Jahre der Frau gegen des Mannes Alter.	in der 1sten Claße	in der 2ten Claße	in der 3ten Claße	in der 4ten Claße
	Rubel			
6	4	3	2	1
7	8	6	4	2
8	12	9	6	3
9	16	12	8	4
10	20	15	10	5
11	24	18	12	6
12	28	21	14	7
13	32	24	16	8
14	36	27	18	9
15	40	30	20	10
16	48	36	24	12
17	56	42	28	14
18	64	48	32	16
19	72	54	36	18
20	80	60	40	20
21	92	69	46	23
22	104	78	52	26
23	116	87	58	29
24	128	96	64	32
25	140	105	70	35
26	156	117	78	39
27	172	129	86	43
28	188	141	94	47
29	204	153	102	51
30	220	165	110	55

2.

Von Beglaubigungen, welche die Gesellschafts-Genoßen bei der Witwen-Caßa beizubringen haben.

Männer, die an dieser Caßa Teil zu nehmen verlangen, haben solches schriftlich anzuzeigen. (A)

 Ein-

(A) Formular der Angabe eines Teilnehmers an der Witwen-Caßa.

Ich (mit Anzeige des Standes oder Gewerbes, des Taufnamens, samt dem Familien- oder Zunamen) gebürtig aus (der und der Stadt, oder von dem und dem Orte) habe der lauteren Wahrheit gemäs anzeigen wollen, wie

Ein Medicus oder Chirurgus unterschreibt das Zeugnis, ob der Teilnehmer mit einer gefährlichen, chronischen und unheilbaren Krankheit behaftet. Und wenn in einer Stadt, da der Teilnehmer wohnet, kein Medicus oder Chirurgus zu haben; so muß von der Obrigkeit des Orts beglaubiget werden, daß er gesund ist und dem Ansehen nach keine Krankheit habe.

Diesem zufolge werden Einsätze von solchen Leuten angenommen, die ihr Geschäfte oder Amt täglich zu verrichten vermögend sind.

Liebhaber in verschiedenen Städten des Rußischen Reichs können auch durch einen Gevolmächtigten ihre Angaben und Geld einsenden, und solchergestalt an der Witwen-Caßa Teil nehmen.

3.

Hinderniße die von der Teilnehmung ausschließen.

Obzwar diese Caßa für Leute von allerlei Stande errichtet wird; so werden jedoch in Kriegsläuften, oder wenn baldiger Krieg zu besorgen stehet, wenn auch solches in einem fremden Reiche wäre, daran Rußland gleifals Teil nehmen möchte, von keinem Kriegsbedienten, wohl zu verstehen, von keinem wirklich enrollirten, (*) weder von solchen, die zur See noch die zu Lande dienen, Einsätze angenommen. Hätte aber jemand schon vor solcher Zeit Geld eingesetzet; deßen nachbleibende Witwe hat

wie solches auch von endesunterschiebenen eingezeuget wird, daß ich nunmehro (so und so viel) Jahre alt und bei volkommener Gesundheit, für (die und die) Frau (hier folgt ihr Taufname und der Zuname ihres Mannes oder Vaters) welche = = Jare alt, in (die und die) Claße der Witwen-Caßa für (so und so viel) Billete = = = = Rubel erlege. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich und meine Zeugen diese Angabe eigenhändig unterschrieben, so geschehen in = = = den = = des 17 = = Jahres.

Unterschrift des Mannes N. N. — Unterschrift der Frau † oder Pflege-Genoßin. N. N.

Daß obige Angabe in allen Stücken mit der reinen Wahrheit übereinstimme, bezeugen wir himittelst:

ein Priester, Medicus oder Chirurgus. — Obrigkeitliche Person einer Stadt, oder Glied der Regierung, oder auch ein Notarius publicus.

(†) Die eigenhändige Unterschrift der zu versorgenden Genoßin kan dazu nöthig sein, daß man ihre künftige Aufschriften auf den copeilichen Billeten, auf welche sie ihre Pensionen bekommen sollen, dagegen halte: wenn aber eine selbst nicht schreiben könte, so kan es ein fremder an ihrer Stelle thun; wiewol diesenfals der Genoßin dazu gegebene Einwilligung zuverläßig beglaubiget werden muß.

(*) Den Witwen abgedankter Kriegsbedienten, oder auch solcher, die in Staatsdiensten stehen, kan, wenn ihre Versorger nach erlegtem Einsaz zu Kriegszeiten wieder Dienste nehmen und im Kriege sterben, keine Pension gereichet werden.

hat nach Masgabe obigen 1sten § ohnfehlbar ihre Pension zu gewärtigen, wenn auch der Versorger sein Leben im Kriege endigte.

Von Kauffardeifahrern können Einsätze nicht anders als mit dem Beding angenommen werden, daß sichs die Witwen gefallen laßen keine Pension zu bekommen, wenn ihr Versorger sein Leben durch irgend einen Zufal in seinem Beruf einbüßen möchte. Eben dieses versteht sich auch von solchen, die wieder beßer Hoffen ihr Leben entweder durch Selbstmord, oder durch einen schimpflichen Tod verlieren; denn es hat die Witwen-Caßa zur Grundregel angenommen, nach dem Laufe der Natur zu Werke zu gehen; nicht aber nach gemeinen Folgen der Verwegenheit, die das Leben vor bestimter Zeit verkürzen: wiewol die Witwen-Caßa aus Menschenliebe auch in solchen Fällen den Witwen mögliche Hülfe angedeihen laßen wird.

Von Leuten, die im Publico als vorsäzliche Bankerotirer bekant sind, wie nicht weniger von solchen, die entweder eines schändlichen Lebens öffentlich überführt oder wol gar in öffentliche Strafe verfallen sind, werden für keine Frau Einsätze angenommen.

4.

Was für Pensions-Billete gegen empfangene Einsätze ausgestellet werden.

Wenn solchergestalt jemand Lust hat an der Witwen-Caßa Teil zu nehmen, der verschafft sich gültige Beglaubigung, wie oben vorgeschrieben ist, und übergiebt sie entweder selbst, oder durch einen Gevolmächtigten, samt dem Einsaz Gelde.

Ist des Einsetzers Angabe richtig und in keinem Stücke zweiffelhaft, so wird er als Teilhaber angenommen, in die gehörige Claße eingeschrieben, und zu Beglaubigung deßen bekomt er ein von zwei Expeditions-Gliedern unterschriebenes gedrukt Billet, (B) dafür er für jeden darin angezeigten Rubel $2\frac{1}{2}$ Copeken bezahlet.

C 3. Wenn

(B) Formular eines Billets, auf welches aus der Witwen-Caßa Pensionen ausgezahlet werden.

No.

Die vom Kaiserlichen Erziehungshauße errichtete Witwen-Caßa fügt hiemit zu wißen, daß N. N. (des und des Standes oder Gewerbes) gebürtig aus (der und der Stadt oder Orte) dermalen wohnhaft in = = = für Frau (N. N.) gebohrne = = = = = = in die (erste, zweite, dritte oder vierte) Claße der hiesigen Witwen-Caßa (so und so viel) Rubel erleget, zugleich aber angezeiget und versichert hat, er sei nunmehro (so und so viel) und die Frau N. N. (so und so viel) Jahre alt. Welchem zu folge sie die im publicirten Statut der Witwen-Caßa festgesezte Praebende richtig zu bekommen haben wird. Urkundlich ist ihm dieses Billet zugestellet worden; Moskau den = = = = = 17

N. N. — N. N.

Wenn ein solch Billet von ungefehr verloren gehet, so ist zwar das eingesezte Geld unverloren, (denn es wird alle Billigkeit unfehlbar obwalten) es muß aber ein solcher Verlust schriftlich bei der Caßa angezeiget werden; welchem zu folge in Stelle des verlornen ein neues Billet mit besonderer Aufschrift und unter einer andern Nummer gegen Erlegung obigen Billetgebührs ausgestellet wird: wohl zu verstehen, wenn der Verlust durch Brand oder durch böse Menschen erfolget ist. Außer dergleichen rechtlichen Ursachen aber wird der Verlust eines Billets als eine Verwahrlosung angesehen, mithin doppelte Bezahlung, nemlich zu 5 Cop. vom Rubel, für neue genommen.

Einem jeden Eheman, Witwer und ledigem Manne stehet frei, gegen Erlegung des Einsatzes, aus einer ihm selbst beliebigen Claße so viel Billete zu nehmen, als er wil; dis kan für seine Ehefrau oder auch für eine andere geheiratete Frau und für eine Witwe, nach dem Verhältnis des Alters des Versorgers und der Genoßin, geschehen. Nur dürfen die Einsätze nicht mehr als 500 Rubel Pension für eine einzige Frau bestimmen; es geschehe nun diese Versorgung überhaupt von einem einzigen, oder von mehreren.

5.

Was für Anzeige geschehen muß, wenn ein Geselschafts-Genoße mit Tode abgehet.

Sobald ein Geselschafts-Genoße stirbt, so ist seine Witwe oder auch die durch geschehenen Einsaz versorgte Frau verbunden, solches durch eine beglaubigte Angabe (C) bekant zu machen; dahernechst die gehörige Pension

---

(C) Formular einer Angabe vom Absterben eines Geselschafts-Genoßen.

Ich endesunterschriebene habe der Witwen-Caßa durch gegenwärtiges anzuzeigen, daß N. N. (Name, Zuname und Stand) der aus der Witwen-Caßa unter No. . . . (so und so viel) Billet- auf meinen Namen und mir zu gute genommen, im jeztlaufenden 17 . . Jahre den . . . . . nach göttlichem Willen verstorben; dannenhero ich von dem Tage seines Todes die mir zukommen Pension erwarte. Geschehen in . . . 17 . . den . . . .

N. N.
Ehefrau oder Witwe (des und des) gebohrne . . . .

N. N.
Priester an (der und der) Kirche in (dem und dem Orte) und Beichtvater des verstorbenen.

Wir versichern hiemit, daß obige Anzeige in allen Stücken ihre Richtigkeit hat:

N. N.

Stadts-Obrigkeitliche Personen

oder

Notarius publicus, nebst andern glaubwürdigen Zeugen.

sion ihrer Zeit, gegen einzureichende Beglaubigungen, wie weiter unten gesagt ist, ihr ohne den geringsten Aufenthalt ausgezahlet werden wird.

Wenn Genoßinnen von der Witwen-Caßa Pension zu empfangen haben, so werden, alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, weder schriftlige Forderungen noch aus entlegenen Orten Volmachten für nothwendig erachtet: sondern es bedarf nur einer Copei von dem der Genoßin erteilten Billet nebst genauer Beglaubigung auf derselben, wie aus untenstehendem zu ersehen. (D)

Dergleichen Beglaubigung sol zu aller Zeit zum hinlänglichen Beweiße dienen, auf welchen die Genoßinnen ihre Pension zu erhalten haben; denn, wer dieses (nemlich eine beglaubigte Copei vom Billet) nebst eigenhändig endoßirtem Namen der Genoßin vorzeiget, der sol auch die gehörige Pension ohne alle anderweitige Quitung empfangen.

6.

Zahlungs-Termin der Pensionen.

Vorangezeigte Pensionen so wol, als auch auszukehrende Einsätze, sind in den Monaten Junius und December zahlbar. Zu dieser Zeit wird

---

(D) Formular einer Beglaubigung unter der Copei eines Billets, die bei der Caßa in Verwahrung bleiben sol.

= = = = = = = = = = = = = = = = =

= = = = = = = = = = = = = = = = =

Obbemeldete Witwe, oder Frau (N. N.) welche der Zeit geheirathet oder ungeheirathet, ist wirklich diejenige Person, die sie sich nennet: sie befindet sich in vollkommener Freiheit, und obige Copei ist mit dem ihr erteilten Original-Billet gleichlautend; welches wir der lauteren Wahrheit zur Steuer beglaubigen:

Glieder eines gerichtlichen Departements

oder

Stadts-Obrigkeitliche Personen

oder

Notaire und ein Priester.

Endossement:

Die mir von (dem und dem Dato bis an den und den Tag) zuständige Pension (so und so viel) Rubel habe bekommen.

N. Name der Genoßin.

wird jeder Genoßin so viel ausgezahlt, als ihr bis an besagte Monate seit des Versorgers Tode zukomt; aber außer diesen anberaumten Zeitpunkten hat sie, vermöge dieser bereits eingeführten Ordnung, zu keiner andern Zeit einige Zahlung zu erwarten.

7.

Der Empfang der Pension steht allen frei, wie und wo jemand wil.

Es stehet allen Witwen oder Ehefrauen frei, ihre Pension an einem solchen Orte und in einem solchen Reiche zu genießen, wo sie selbst wollen; jedoch haben sie die Remesse durch ihren Gevolmächtigten auf eigene Rechnung zu besorgen. Sie haben eben nicht nöthig dieselbe alle halbe Jahre empfangen zu laßen, sondern es steht in ihrem Wilkür die Pension nach Verflus eines ganzen Jahres, oder auch einiger Jahre, zu fordern; als welches sie zugleich der Mühe entlediget, öftere Beglaubigungen herbei zu schaffen; weil ihre Pension zu aller Zeit für sie und für ihre Erben bei der Witwen-Caßa in sicherer Verwahrung lieget.

8.

Sicherheit der Einsäze und Pensionen vor dem Fisco, vor aller Ansprache, und vor listiger Nachstellung habsüchtiger Leute.

Gleichwie die Witwen-Caßa hauptsächlich zu Unterstüzung der Witwen errichtet ist; so können sich auch alle Genoßen versichert halten, daß sie dieser Erwartung durch keinerlei Zufal verlustig gehen werden. Keine eingesezte Gelder, Pensionen und Vergütungen können unter irgend einem Schein vorenthalten werden; vielmehr sind dieselben zu allen Zeiten, entweder den Witwen selbst, oder ihren wahren gesezmäßigen Erben und Gevolmächtigten, völlig zahlbar. In Befolg der dem Erziehungshauße allerhöchst verliehenen und auf geschehene Unterlegungen bestätigten Privilegien kan sie kein Fiscus und keine Ansprache der Gläubiger antasten, auch kein Gericht mit Arrest belegen.

Es wird aber auch im Gegenteil keiner einzigen Witwe, die nicht in Freiheit ist, das geringste aus der Witwen-Caßa ausgezahlet werden; sondern, wenn Nachricht einkomt, daß eine Genoßin gar gefangen sitzet, so wird man, damit Niemand ihre Pension gewaltsam an sich reiße, auch nicht einmal auf eine beglaubte Copei ihres Billets mit ihrem Endoßement Rüksicht nehmen; es wäre denn, daß Richter, Blutsverwante nnd andere glaubwürdige Zeugen schriftlich erhärten, daß die Genoßin der

der Witwen-Caßa den Empfang der Pension freiwillig und ohne allen Zwang endoßiret habe. So lange dis nicht beglaubiget wird, verbleiben alle Pensionen bei der Caßa in heiliger Verwahrung, bis jene in völlige Freiheit komt.

Wenn eine Witwe oder Frau im Gefängnis stirbt, ohne über die ihr zustehende Pension ein Vermächtnis nachzulaßen; so hat dieselbe kein anderer zu erwarten als ihre Kinder: gestalt denn auch alle solche Erben dieselbe nicht anders als in voller Freiheit bekommen mögen, damit gewinsüchtige Leute sich nicht auf die lezten Ueberbleibsel der Witwen und Waisen spitzen und solcher gestalt ihre Gierigkeit sätigen dürfen.

9.

Wie den Witwen im Elend beizustehen sei.

Gegenwärtiger Plan der Witwen-Caßa erstrekt sich, vermöge der Absicht, in welcher derselbe entworfen ist, nur aufs Leben und bis zum Absterben ihrer Teilhaber; dannenhero alles, was vom Einsatze zurük gezahlet werden sol, nicht anders und auf keinerlei Begehren wieder ausgekehret werden mag, als den Witwen und Witwern auf des einen oder des andern Sterbfal. Wann es sich aber zutrüge, daß ein Man durch besonderen Zufal oder Verbrechen, daran die Frau keinen Anteil hat, seines Vermögens verlustig gehet, auf lange Zeit oder auch auf Zeitlebens ins Gefängnis gesteckt oder ins Elend verwiesen wird, und alda lange Zeit zubringet; die Frau hingegen unterdessen wol frei aber in Armut lebet und nichts zu ihrem Unterhalte hat: so ist zwar bei dergleichen Unglüksfalle die Witwen-Caßa zu nichts verbunden, aber sie wird sich dennoch angelegen sein laßen einer solcher Frau in der Armut möglichst beizustehen; denn der Pupillen-Rath, unter deßen Aufsicht diese Caßa stehet, läßt sichs ein ewig und unverbrüchlich Gesez sein, in allen Handlungen bei dieser Stiftung Menschenliebe zum Grunde zu legen.

10.

Von Wiederauskehrung des Einsatzes nach der Genoßin Tode.

Wenn eine Frau eher stirbt, als ihr Mann oder ein anderer Versorger, so werden, nachdem sie ihre Anzeige deshalb eingegeben, (E) ihnen

D

(E) Formular einer Anzeige vom Absterben einer pensionirten Genoßin.

Ich Endesunterschriebener bitte mir aus, die mir zuständigen drei Vierteile meines in die Witwen-Caßa für (die und die) Frau erlegten Einsatzes aus-

ihnen drei Vierteile des Einsatzes ausgekehret, wohergegen der Genoße auf der Anzeige eigenhändig quitiret.

11.

Nach der Witwen Tode wird auch die restirende Pension ausgezahlet.

Nach eingegangenem Zeugnis (F) vom Absterben einer pensionirten Witwe oder Frau, und nach geschehener Auslieferung der von der Witwen-Caßa gegebenen Billete, bekommen die Erben, oder nächsten Competenten, auf glaubwürdigen Beweis ihrer nahen Blutsfreundschaft, und daß niemand anders daran Teil habe, die bis zum Absterben der Genoßin rükständige Pension; jedoch werden um solche Zahlung keine Forderungen angenommen, wenn schon zwei Jahre nach Ableben der Genoßin verfloßen sind.

12.

---

zukehren, weil dieselbe nach dem Willen Gottes gestorben ist; gestalt ich denn das (oder die) mir aus der Witwen-Caßa auf ihren Namen ertheilte Billet (oder Billete) unter No. = = = = = = hiemittelst zurük gebe.

N. N.

Obbesagte N. N. (des und des) Ehefrau ist nach dem Willen Gottes gestorben, welches wir ~~hiemit bescheinigen~~: als Zeugen unterschreiben. wirklich

N. N. und N. N. als glaubwürdige Zeugen.

N. N. Priester (der und der) Kirche und Beichtvater der verstorbenen Frau; oder, wenn ihr Beichtvater nicht selbst zugegen, Priester derjenigen Gemeinde, in welcher sie gelebet.

(F) Formular eines Zeugnißes von Ableben einer pensionirten Frau, deren rükständige Pension die nachgebliebenen Erben empfangen sollen.

Ich (oder) Wir Endesunterschriebene urkunden hiemit für die Witwen-Caßa, daß N. N. unsere (Mutter, Muhme, oder Blutsfreundin) (des und des) Ehefrau oder Witwe # im jeztlaufenden 17 = = Jahre den = = = = = = = nach dem Willen-Gottes in = = = = . gestorben: dahero wir das oder die Billete unter No. = = = = = = zurük liefern und mit Beifügung des uns von (dem und dem) Gericht oder Departement erteilten glaubwürdigen Zeugnißes, daß sie nemlich außer uns keine nähere Blutsfreunde nachgelaßen, ansuchen, ihre laut obigen Billet = bei der Witwen = Caßa rükständige Pension uns oder Vorzeigern dieses # (Stand, Name und Zuname deßen, der das Geld empfangen sol) gegen Quitung auszuzahlen. So geschehen in = = = den = = 17 = =

geborne

hierunter zu schreibende

Name der Erben oder nächsten Verwandten.

N. N. — Priester oder Beichtvater der verstorbenen Frau.

N. N. — Ein oder zween glaubwürdige Zeugen.

12.

Teilnemer müßen sich in ihrem Verhalten gewißenhaft bezeigen.

Hiemittelst werden alle, die an dieser Witwen-Caßa Teil zu nehmen wünschen, bestens ermahnet, sich in allen Stücken diesem Plane gemäs zu betragen; auch wird durch diese Vermahnung zugleich allen Ernstes eingeschärft, richtige Angaben zu machen, und keine andere als der lautern Wahrheit gemäße Zeugnisse beizubringen; weil, wenn jemand eines vorsäzlichen Unterschleifes überführet würde, ein solcher seines Geldes und aller fürs künftige daraus zu erwartenden Einkünfte unwiederbringlich verlustig gehet; in mehreren Betracht, daß diese zum algemeinen Besten errichtete Stiftung schlechterdings keinerlei Betrug und Arglist gieriger Leute zu ihrem gänzlichen Umsturz dulden kan.

13.

Vorzügliche Vorrechte der Witwen-Caßa, und wie derselben alle Hülfe angedeihen müße.

Alles dieses wird auf die Zuverläßigkeit der ungezweiffelten und unumstößlichen Rechte des Erziehungshaußes gegründet. Zween Gegenstände müßen dem guten Fortgange dieser Stiftung wechselsweise die Hand bieten: Zutrauen der Gemeinheit, und pünktliche Handhabung der Vorschriften.

In diesem Betracht lebt der Pupillen-Rath, welcher sich dieser Stiftung aus bloßem Triebe zum Wohlthun unterzogen, der ungezweifelten Hofnung, es werden alle Ober- und Unter-Dicasteria, kraft der von Ihro Kaiserlichen Majestät diesem Hauße allergnädigst verliehenen Privilegien, (*) in Einsehung des Nutzens von dieser Stiftung, allen, vorzüglich aber armen Witwen behülflich sein, die außer ihrer Armut unter der Last ihres höchstbetrübten Witthums seufzen; also daß, wenn Witwen zu desto größerer Vermehrung ihres Unglüks noch zufälligerweise unter gerichtlicher Nachforschung, oder auch in gefänglicher Haft und in andern Verdrieslichkeiten sein möchten, dieselben nicht ermangeln werden behörige Zeugen für sie einzuladen, und zugleich ihr abgelegtes Zeugnis # an die Witwen-Caßa zu schicken; wie nicht weniger sie zu aller Zeit in ihren Schirm und Obhut zu nehmen; damit besonders in ihrem Unglük keine heimliche noch öffentliche List, Gewalt und Betrug sie um ihre zuständige Pension berücken möge. Diese Zuversicht ist für den Pupillen-Rath von großem Gewichte; weil alle Dicasteria, die das algemeine Wohl für

entgegen zu nehmen, und

(*) Im Kaiserlichen Manifeste vom 1 Sept. 1763. Im allerhöchst bestätigten General-Plan 1 Teil 6 Cap. 1 und 7 §. §. (auch wird hievon im 7 § des Plans der zu stiftenden Verwahrungs-Bank erwehnet.)

für ihr wesentliches Augenmerk halten, worauf auch diese Stiftung zielet, solchergestalt dieselbe unterstüzen, das algemeine Beste und das gute Zutrauen zu dieser Stiftung befördern, Proben der Menschenliebe ablegen, mithin auch die übrigen reizen werden, die Obliegenheit wahrer Söhne des Vaterlandes zu beobachten und den Tugenden ihrer Allerdurchlauchtigsten Landesmutter nachzueifern, Welche über alle Ihre getreue Unterthanen ein erbarmendes Aufsehen hat, und durch Deren gnädiges Wohlgefallen diese Witwen-Caßa gestiftet wird.

14.

Alle Zeugniße müßen unfehlbar aufrichtig und redlich sein.

Auch schmeichelt man sich mit ungezweiffelter Hofnung von Seiten der Herren Richter, Vorgesezten, Priester, Aerzte und Chirurgorum, der Notarien und aller, deren Zeugnis erheischet werden möchte, daß sie das erforderliche gewißenhaft, so wie es die reine Wahrheit an die Hand giebt, und ohne mit jemand einige Nachsicht zu haben, anzeigen werden; denn, wenn jemand auf dem Gegenteil betroffen und auf des Pupillen-Raths Verlangen vor Gericht überführet würde, so wird die Obrigkeit des Ortes, unter deren Gerichtbarkeit solche Beleidiger stehen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nach geschehener Beprüfung auf des Pupillen-Raths schriftliches Begehren allen verursachten Schaden für die Witwen-Caßa eintreiben.

15.

In den Angaben nnd Volmachtsbriefen muß man sich genau nach der Vorschrift richten.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß alle obige Angaben und Volmachtsbriefe ganz genau nach den im Plane vorgeschriebenen Formularen deutlich und leserlich, wie nicht weniger das Jahres-Alter und die Zahl der Geldsummen buchstäblich, und nicht mit Ziffern, geschrieben werden müßen; denn es werden keine angenommen, darin was beigeschriebenes, ausgestrichenes oder ausradirtes stehet.



Kurze

Kurze Anzeige der Vorteile, welche diese Stiftung gewähret.

Es leuchtet gnugsam in die Augen, wie überwiegend der Vorteil von den in die Witwen-Caßa zu erlegenden Einsätzen sei, durch welche die Frauen auf eine standfeste und völlig zuverläßige Art auf ihre ganze Lebenszeit versorget werden können; denn zum Beispiel:

1.) Wenn ein Man, der seinen Einsaz in die erste Claße erleget hat, im zweiten Jahre mit Tode abgehet, und seine Witwe auch nur zehen Jahre nach ihm lebet; so erhält sie aus der Witwen-Caßa 1000 Rubel für einen Einsaz von etwa 240 Rubeln; und dieses versteht sich in ähnlicher Maße auch von den andern Claßen.

2.) Wenn auch eine Genoßin eher verstürbe, als ihr Man oder Versorger, so werden ihm gleichwol drei Vierteile des Einsatzes ausgekehret.

3.) Die Einsätze und Präbenden sind außer Gefahr vor Bedrückung und weggenommen zu werden, weder von Gläubigern noch durch gerichtlichen Beschlag, auch nicht einmal vom Fisco, und noch weniger durch Verlust reducirten Geldes; denn sie werden so gar für aller Vergewaltigung und für hinterlistiger Vervorteilung in der Gefangenschaft gesichert, und der Lüsternheit verhärteter Leute, welche den Witwen und Waisen gern den lezten Bißen aus dem Munde zu reißen sich nicht entblöden, ist vorgebauet. Die Genoßinnen haben durch versäumten Zahlungs-Termin wegen des Empfanges ihrer Pensionen schlechthin nicht das geringste zu besorgen; weil ihre Präbenden sicher aufbewahret, nicht nur ihnen selbst, sondern, wenn sie auch kein Vermächtnis nachließen, nach ihrem Tode den Erben ausgezahlet werden.

4.) Geht ein Billet zufällig verloren, so werden andere gegeben; ja, welches noch mehr ist, wenn eine Witwe dem Manne zu balde im Tode folget, so bekommen auch ihre mit ihm erzielte Kinder eine mögliche Vergütung.

5.) Obzwar in diesem Plane zur Grundregel angenommen ist, nach dem Laufe der Natur zu Werke zu gehen, so sind jedoch auch solche in Armut nachbleibende Witwen, deren Männer ihr Leben zur See, oder wegen eines Verbrechens im Gefängnis, verlieren, nicht von der Hülfe ausgeschloßen. Kurz, in dieser Stiftung findet die Armut der Witwen alle nur mögliche Vorsorge gegründet, und die Menschenliebe zum vorgestekten Ziel pünktlicher Ausübung.

6.) Alle diese zum Augenmerk genommene Vorteile geben hinlängliche Versicherung alles des Nutzens, den die Geselschafts-Genoßen und ihre Genoßinnen zu erwarten haben; als woran diese Caßa einen vorzüglichen Ueberfluß hat, der noch um so viel größer wird, da die Teilnehmer durch einmalige Erlegung ihres Einsatzes allen überflüßigen Sorgen und Beschwerden entgehen, und da die Witwen ihre Präbende aller Orten Zeit ihres ganzen Lebens genießen können, es sei wo es wolle und wo sie selbst wünschen, und wenn sie auch in einem fremden Reiche wären, ja wenn sie auch anderweitig heiraten. Mit einem Worte: diese der Teilnehmer algemeine Caßa gewähret bei ihrer unumstößlichen Häuslichkeit den Witwen Unterhalt auf die ganze Lebenszeit, ohne für sich sebst nach dem allergeringsten Gewin zu streben.

Mut-

G.

Mutmasliche Ausrechnung einer Witwen-Caßa, die aus einer Geselschaft von 150 Versorgern und eben so viel Genoßinnen der ersten Claße bestehet.

Zum Grunde dieser Ausrechnung wird vorausgesezet, daß 1) in Zeit von 30 Jahren, seit Eröfnung der Witwen-Caßa gerechnet, die Genoßen entweder durch ihr Absterben oder durch den Tod der Pflegeschafts-Genoßinnen aus der Geselschaft abgehen können. 2) Muß der Hauptstuhl der Einsäze alle Jahr 6 vom Hundert Zinse eintragen; jedoch werden im ersten Jahre nur für drei Monate Zinsen debitiret, weil der Zeitpunkt noch ungewiß ist, von welchem die Gelder in Verzinsung treten. 3) In Betracht der nicht zahlreichen Geselschaft werden nur 150 Rubel jährlicher Expeditions-Kosten muthmaslich creditiret.

Mutmaslicher Belang der Einsäze nach verschiedenem Alter der Versorger.

25 bis 35 jährige, je zu 8 von jedem Jahres-Alter, beträgt von 80 Versorgern 20640 Rubel.
35 bis 45 jährige, je zu 4 von jedem Jahres-Alter, beträgt von 40 Versorgern 11920 = = =
45 bis 60 jährige, je zu 2 von jedem Jahres-Alter, beträgt von 30 Versorgern 10440 = = =

Laut der Einsaz-Tabelle würde also von 150 Teilnehmern verschiedenen Alters überhaupt einfließen = = = = = = = = = = = 43000 Rubel.

Der 150ste Teil dieses Hauptstuhls beträgt im Durchschnit 286 Rbl. 66⅔ Copeken, davon vom 2ten Jahre an die den Witwern zahlbare drei Viertel, oder für jedem Witwer 215 Rubel creditiret werden; und der vierte Teil, oder von jedem durchschittenen Einsatze 71 Rbl. 66⅔ Cop. laßen die Geselschafts-Genoßen zu Unterstüzung der Witwen-Caßa zurük.

Der erste Hauptstuhl bringt in 3 Monaten 645 Rubel Zinse; daß also der ganze muthmasliche Verkehr einer solchen Witwen-Caßa im ersten Jahr mit 43645 Rubeln anheben würde; davon nach Abzug 5 voller Einsäze, deren im ersten Jahre 2 an Witwer und 3 an die ersten entstehenden Witwen zahlbar sein würden, welches 1433 Rbl. 33⅓ Cop beträgt, und der 150 Rbl. Expeditions-Kosten, Summa nach einem Abzug von 1583 Rbl. 33⅓ Copeken, nachbleiben 42061 Rbl. 66½ Copeken, und diese betragen mit eines Jahres Zinsen zur Witwenpflegeschaft des zweiten Jahres im Debet 44585 Rbl. 36¼ Cop.

Debet

Jahre seit Eröfnung der Witwen-Caßa.	Anzahl der Gesellschafts-Genossen	Debet: Hauptstuhl nebst Zinsen zu 6 vom Hundert		Credit: entstehende Witwen	aussterbende Witwen	stehende Zahl der pensionirten Witwen	Pension für die lebende Witwen.	Zurükzahlung der drei Viertel vom Einsaz' an entstehende Witwer			Sämtliche Ausgaben, nebst Expeditions-Kosten		Saldo nach Abzug aller Ausgaben	
		Rbl.	Cop.				Rbl.	entstehende Witwer	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.
1	150	43645	.	3	. . .	. . .	. . .	2	1433	33⅓	1583	33⅓	42061	66½
2	145	44585	36¼	3	. . .	3	300	2	430	. .	880	. .	43705	36¼
3	140	46327	68¼	6	. . .	6	600	2	430	. .	1180	. .	45147	68¼
4	135	47856	54¼	9	. . .	9	900	2	430	. .	1480	. .	46376	54¼
5	130	49159	13½	12	. . .	12	1200	2	430	. .	1780	. .	47379	13½
6	125	50221	88¼	15	1	14	1400	2	430	. .	1980	. .	48241	88¼
7	120	51136	39½	17	1	16	1600	2	430	. .	2180	. .	48956	39½
8	115	51893	77¾	19	1	18	1800	2	430	. .	2380	. .	49513	77¾
9	110	52484	60¼	21	1	20	2000	2	430	. .	2580	. .	49904	60¼
10	105	52898	87¾	23	1	22	2200	2	430	. .	2780	. .	50118	87¾
11	100	53126	1	25	1	24	2400	2	430	. .	2980	. .	50146	1
12	95	53154	77	27	1	26	2600	2	430	. .	3180	. .	49974	77
13	90	52973	25½	29	2	27	2700	2	430	. .	3280	. .	49693	25½
14	85	52674	85	30	2	28	2800	2	430	. .	3380	. .	49294	85
15	80	52252	54	31	2	29	2900	2	430	. .	3480	. .	48772	54
16	75	51698	89	32	2	30	3000	2	430	. .	3580	. .	48118	89
17	70	51006	2¼	33	2	31	3100	2	430	. .	3680	. .	47326	2¼
18	65	50165	58¼	34	2	32	3200	2	430	. .	3780	. .	46385	58¼
19	60	49168	71½	35	2	33	3300	2	430	. .	3880	. .	45288	71½
20	55	48006	3¾	36	2	34	3400	2	430	. .	3980	. .	44026	3¾
21	50	46667	59¾	37	2	35	3500	2	430	. .	4080	. .	42587	59¾
22	45	45142	85¼	38	2	36	3600	2	430	. .	4180	. .	40962	85¼
23	40	43420	62¼	39	2	37	3700	2	430	. .	4280	. .	39140	62¼
24	35	41489	5¾	40	2	38	3800	2	430	. .	4380	. .	37109	5¾
25	30	39335	60	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	34955	60
26	25	37052	93½	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	32672	93½
27	20	34633	31	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	30253	31
28	15	32068	50¾	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	27688	50¾
29	10	29348	81¾	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	24969	81¾
30	5	26468	½	41	3	38	3800	2	430	. .	4380	. .	22088	½

Fort-

Fortsetzung der Ausrechnung einer Witwen-Caßa ohne Männern, darin der Abgang der pensionirten Witwen gleichfals muthmaslich angenommen wird.

Nach einer dreißig-jährigen Witwenpflegeschaft blieben bey 28 lebenden Witwen 22088 Rbl. ½ Cop. an Saldo, deßen eines Jahres Zinsen 1325 Rbl. 28 Cop. betragen, also daß der Hauptstuhl im 31sten Jahre in 23413 Rbl. 28½ Cop. besteht.

Jahre seit Eröfnung der Witwen-Caßa	Debet: Hauptstuhl nebst Zinsen zu 6 vom Hundert		Credit: Anzahl der vom ersten Jahr nachgeblienen pensionirten Witwen	abgehende pensionirte Witwen	Anzahl der nachbleibenden Pflegeschafts Genoßinnen	die nachgebliebenen Witwen erhalten Pension:	sämtliche Ausgaben nebst Expeditions-Kosten	Saldo nach Abzug aller Ausgaben	
	Rbl.	Cop.				Rbl.	Rbl.	Rbl.	Cop.
31	23413	28½	38	3	35	3500	3650	19763	28½
32	20949	8	35	3	32	3200	3350	17599	8
33	18655	2¼	32	3	29	2900	3050	15605	2¼
34	16541	32¼	29	3	26	2600	2750	13791	32¼
35	14618	80	26	3	23	2300	2450	12168	80
36	12898	92¾	23	3	20	2000	2150	10748	92¾
37	11393	86¼	20	3	17	1700	1850	9543	86¼
38	10116	49¼	17	2	15	1500	1650	8466	49¼
39	8974	48	15	2	13	1300	1450	7524	48
40	7975	94¾	13	2	11	1100	1250	6725	94¾
41	7129	50¼	11	2	9	900	1050	6079	50¼
42	6444	27¼	9	2	7	700	850	5594	27¼
43	5929	92¾	7	2	5	500	650	5279	92¾
44	5596	72¼	5	1	4	400	550	5046	72¼
45	5349	52½	4	1	3	300	450	4899	52½

Wenn man nun auch annimt, daß jede der zulezt nachbleibenden Witwen nicht älter als 60 Jahre wäre; so werden gleichwol die vom nachbleibenden Capital fälligen Zinsen alleine hinreichen, von denen sie ihre ganze Lebenszeit hindurch Pension genießen können: das Erziehungshaus aber behält bei seinem immerwährenden Wohlthun das uneigennützige Vergnügen für sich übrig, daß es dem gemeinen Wesen Nutzen verschaft hat.

Er-

Erklärung vorstehender Ausrechnung.

Die Zahl der 150 Teilnehmer verschiedenen Alters ist hier nur figürlich angenommen.

Es stehet zwar das menschliche Lebensziel unwiedersprechlich in dem Wohlgefallen desjenigen, deßen Hand daßelbe leitet; jedoch ist aus dem gemeinen Leben sehr glaublich, daß von einer jeden zusammengetretenen Geselschaft erwachsener Leute nach 30 oder 40 Jahren schwerlich einer am Leben bleibet. In Anleitung deßen wird demnach mutmaslich angenommen, daß bei einer Witwen-Pflegeschaft nach einem Zeitraum von 30 Jahren vielleicht kein Genoße in der Geselschaft nachbleiben möchte. Leben die Genoßen länger, so ist es desto beßer für die Standfestigkeit der Caße, die eben dadurch um so vielmehr unterstützet wird, je länger die Einsätze stehen bleiben, dadon der Hauptstuhl anschwillet. Derowegen hat man zu Ausrechnung derselben auch den strengsten Zeitraum angenommen, nemlich ein Ziel von 30 Jahren, welcher sich auf wirklicher Erfahrung anderer ähnlicher Stiftungen gründet.

Eben so wenig läßt sich auch im voraus das Jahres-Alter der Teilnehmer bestimmen; man hat aber eine Geselschaft von verschiedenem Alter vorausgesetzet, damit eine Ausrechnung zu Stande gebracht werden könne. Und weil man das Alter derjenigen Teilnehmer nicht vorher wißen kan, mit denen sich die Caßa nach der Frauen Ableben durch Auskehrung des Einsatzes abfindet; so wird lediglich zu Berichtigung der Ausrechnung der Quotient im Durchschnitte vom ganzen Hauptstuhl der 43000 Rbl. oder der 150ste Teil, angenommen, welcher nach Abzug des einen Viertels, das zu Unterstützung der Witwen-Caßa nachbleibet, 215 Rbl. beträgt.

Alle Zahlungen der Witwen-Präbenden müßen von den Zinsen des gemeinschaftlichen Hanptstuhls, vom zurükklaßenden Teil aus dem Einsatze entstehender Witwer, und aus dem erlegten Einsatze der aussterbenden Männer fließen.

In dieser Ausrechnung werden fürs erste Jahr nur dreimonatliche Zinsen aus der Ursache debitiret, weil man die Tage nicht wißen kan, an welchen Teilnehmer beitreten, und wenn die Gelder auf Zinsen ausgegeben werden können; in jedem folgenden Jahre aber sind volle Jahres-Zinsen dem Saldo des vorhergehenden einverleibet und ins Debet gebracht.

Alle glaubwürdige Schriftsteller, die von den Veränderungen des menschlichen Geschlechts geschrieben haben, eine 130 jährige Beobachtung der Holländischen Witwen-Caßa, und viel andere Erfahrungen beweisen, daß der Männer, in Betracht ihres höheren Alters, mehr auszusterben pflegen, als der Frauen, ja daß auch das Leben des weiblichen Geschlechts

E von

von långerer Dauer sei, als des månlichen. Und diesem zufolge wird auch angenommen, daß von 150 Ehepaaren aus einem Jahre ins andere zween Witwer und drei Witwen enstehen können; welchemnach unter der Rubrike„ Zurükzahlung der Drei Viertel Einsåtze an entstehende Witwer„ im ersten Jahre 5 volle Einsåtze creditiret stehen, die in dem Jahre zween Witwern und drei Witwen ausgekehret werden, welche leztere keine Pension zu genießen haben, wenn ihre Versorger im ersten Jahre ihres Beitrits mit Tode abgehen: und unter der Rubrike„ Pension für die lebenden Witwen„ lieget am Tage, wie sich die Anzahl der zu verpflegenden Witwen samt der für sie zu verwendenden Ausgaben von Jahr zu Jahr vermehre.

Im 6ten Jahre nach Eröfnung der Witwen=Caßa wird angenommen, daß von 15 Pflegeschafts=Witwen eine aussterben möchte, deren Pension anch nicht creditiret stehet, und so weiter; und vom 9ten Jahre an bis ins 36ste würden bei einer so geringen Anzahl der Pflege=Geselschaft von Jahr zu Jahr zwischen 20 bis 38 Witwen Pension zu genießen haben.

Die wenigen Expeditions=Kosten bleiben zwar in Rükſicht der wenig zahlreichen Geselschaft nur figürlich: aber dem ungeachtet wird man, vermöge obliegender Pflicht des Wohlthuns, alle im Statut enthaltene Versprechen in der That redlich erfüllen; wie unten des mehreren angezeiget ist.

Aus angefügter Fortsetzung einer 15 jährigen Ausrechnung erhellet am Ende derselben, daß, wenn auch nach einem Zeitraum von 45 Jahren, noch drei oder zwo langlebende Witwen nachbleiben, gleichwol für dieselben stehend Capital zur Pension übrig ist. Und dennoch hat das Erziehungshaus von einem solchen noch ungewißen Rükstande keinen Vorteil für sich zu erwarten, weil laut dem 1sten § auch einigen Waisen Vergütungen ausgezahlet werden müßen. Nach überlebten 45 Jahren können auch wohl noch Witwer im Leben sein, es hat sich aber die Caßa durch Auskehrung der drei Teile ihrer Einsåtze mit ihnen bereits abgefunden.

Ueberhaupt ist satsam zu ersehen, daß der Grund dieser Stiftung keinesweges auf einigen Vorteil sondern auf wahrhafte Wohlthat für Witwen abzwecke; auch erhellet vom Erziehungshauße, daß es nicht Gewin für sich zu erjagen suche, wohl aber darauf allein bedacht sei, Armen und Nothleidenden beizuspringen.

Obige vor Augen gelegte Ausrechnung solte nun zwar billig einem jeden begreiflich genug sein, und nicht den geringsten Zweifel an einer Verhåltnis=måßigen Zufriedenstellung nach sich ziehen, um so mehr, da sie sich auf Beweiße und wirkliche Facta gründet; wann aber ja einiger

Er=

Erfolg mit der redlichen Absicht dieses guten Vorhabens nicht übereinstimmen solte, das ist, fals diese Witwen=Caße durch nicht vorherzusehende und den geringen Einsaz zu sehr überwiegende Ausgaben, oder durch gar zu geringen Beitrit weniger Teilnehmer, fürnemlich aber durch unredliche Angabe des erlebten Alters, und durch andere böse Rånke, wie zum Beispiel, durch Vorenthaltung eines Teils vom gebührenden Einsatze nach dem Verhåltnis der überlebten Jahre, durch lügenhafte Gesundheits=Scheine, oder durch andere im voraus nicht einzuschauende Schliche, vom einfließenden Hauptstuhl nicht solte ohne eigener starken Zubuße bestehen können: auf solchen Fal bewahret sich der Pupillen=Rath sein Recht, entweder in Zukunft neuen Liebhabern den Beitrit zu versagen, oder, eine zu treffende Aenderung bekant zu machen; wiewol den bis dahin schon beigetretenen Genoßen redlich Wort gehalten nnd mit Erfüllung des gegebenen Versprechens bis zum Ende fortgefahren werden sol, wenn es auch mit nicht geringer Last des Erziehungshaußes geschehen müste.

Plan

Plan
eines Lombards,
welcher zum Besten des ganzen gemeinen Wesens errichtet wird.

1

Wie die zu verpfändende Sachen beschaffen sein sollen.

Auf der Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät folgendes eigenhändig unterschrieben:

Es geschehe also.

Jederman, ohne Unterscheid des Standes, der in Geld-Verlegenheit ist, kan von dieser Caßa, (wohl zu verstehen, jede einzelne Person, die Geld für sich leihet) von 10 bis 1000 Rubel gegen Unterpfand, bestehend in gegoßenem Silber und Gold, oder in dergleichen Geräthe, zum Darlehn bekommen, und wird auf solche Sachen nicht mehr als drei Vierteile ihres inneren probemäßigen Werthes, auf allerlei anderes Metal aber, nach Befinden nicht mehr als der halbe Werth gegeben.

Die Annahme angebotener Edelgesteine, Uhren, Tobaksdosen und anderer Galanterie-Sachen, (*) wird des Lombards Wilkür überlaßen, zu welchem Preiße man sie wird anzunehmen haben, und was für Vorsicht so wol in Einlösung derselben, als auch in Verlängerung des Ziels zu gebrauchen für nöthig befunden wird; die Empfänger des Darlehns aber haben zu eigener Gewißheit an denselben ihr Siegel anzubringen.

So lange sich die Capitalien bei der Caßa nicht merklich vermehren, wird man in Annehmung der Edelgesteine sehr behutsam zu Werke gehen, und einzelnen Geldleihern nicht überflüßige Geldsummen vorschießen, noch solchergestalt wenigvermögende Leute darben laßen.

Die Vorgesezten und Beamten werden sich besonders fürsichtig verhalten, ob und auf welchem Fuß Kleidungs-Stücke, neue Zeuge und allerlei leinen Gewand, hauptsächlich aber Rauchwerk zum Pfande angenommen werden können; weil dergleichen nicht nur sehr wandelbar, sondern auch behutsam in Acht genommen werden müßen; damit der Lombard keinen Schaden leiden dürfe, noch Vorwürfe von den Versezern zu gewärtigen habe.

2.

(*) Die Würde solcher Sachen ist gemeiniglich der Veränderung unterworfen; dannenhero auf solche nicht mehr als der vierte oder dritte Teil, oder aufs höchste die Hälfte des innern Werthes, Geld geliehen werden kan; damit solchergestalt das zum algemeinen Besten rollirende Capital sicher gedekt sei, und nach der Verfalzeit das geliehene Geld nebst etwanigen Zinsen zuverläßig darausgelöset werden könne.

2.

Ziel und Maaße der Wiederbezahlung.

Man wird Gelder auf 3, 6, 9 und 12 Monate, nicht aber länger, ausleihen nnd beim Ausleihen zu 6 vom Hundert oder ½ für jeden Monat abziehen; wobei zu Vermeidung aller Beschwerlichkeit in Berechnung der Zinsen alle über den Wiederbezahlungs-Termin vergehende sieben Tage, mehr oder weniger, für einen halben Monat, sechzehn oder mehr Tage aber für einen ganzen Monat angerechnet werden. Kein Pfandschuldner mag den Zahlungs-Termin länger als drei Wochen aufschieben, sondern er muß für solche drei Wochen unfehlbar eines ganzen Monats Zinsen erlegen, und mag alsdenn die Verfalzeit aufs neue verlängern. Auch steht jederman frei sein Pfand vor der Verfalzeit einzulösen; nur werden in solchem Falle die bereits abgezogene Zinsen nicht wieder ausgekehret.

Bei allem Ausleihen ansehnlicher Geldsummen vom Lombard, wohl zu verstehen von solchen, die bis an ein Capital von Tausend Rubeln (*) steigen, muß man sich äußerst angelegen sein laßen, dieselben zu gehöriger Zeit wieder herbei zu schaffen; damit unvermögende Leute der Hülfe nicht verlustig gehen, um derentwillen diese Leihbank errichtet worden.

3.

Den Pfandschuldnern werden Billete gegeben.

Die Annahme der Pfänder wird durch auszustellende gedrukte Billete bescheiniget, welche man sorgfältig aufbewahren muß; denn, wer nebst dem vorgeschoßenen Gelde ein solch Billet in den Lombard bringt, dem wird auch das Pfand wieder zugestellet.

Verliert jemand durch besondern Zufal ein solches Billet, der meldet es sofort dem Lombard, selbst aber besorgt ein solcher zu gleicher Zeit die Bekantmachung in den Zeitungen: und wird bei so bewanten Umständen ein Pfand keinem andern als den Eigenthümern oder Verpfändern selbst zugestellet, oder auch auf ihr schriftlich Verlangen verabfolget. In zweiffelhaften Vorfällen wird man auch Beglaubigung fordern, daß sie dergleichen wirklich eigenhändig unterschrieben haben.

Ein Pfandschuldner bezahlt von der auf Unterpfand geliehenen Geldsumma für jedes Billet auf drei Monat vom Rubel ein halb Copeken;

(*) Diese im Ausleihen zu beobachtende Mäßigung der Geldsummen wird nur bei der ersten Einrichtung dieser Stiftung also angeordnet; wenn sich aber die Capitalien werden vermehret haben, so wird der Pupillen-Rath nach Befinden der Umstände auch größere Summen ausleihen laßen, auch im Fall der Nothwendigkeit einen beeidigten Mäkler halten.

peken; wenn er aber Kleinodien versezt, so bezahlt er doppelt so viel. (*) Bei jeder Verlängerung der Verfalzeit ist er verbunden nach Zurüklieferung des alten Billets ein neues auszunehmen, und gleichmäßige Bezahlung zu leisten,

4.

Wie zu verfahren sei, wenn jemand sein Pfand nicht einlöset.

Pfandschuldner müßen ihr Pfänder entweder richtig einlösen, oder sich um Verlängerung des Verfal-Termins bekümmern: wer dis versäumt, und obangezeigter maßen innerhalb drei Wochen nach verfloßenem Zahlungs-Termin, für welche Zeit er eines Monats Zinsen zu erlegen hat, sich weder selbst einstellet, noch jemand zu solchem Ende abschicket; deßen Pfand wird sodann durch den Auctionisten oder durch sonst jemand, den der Pupillen-Rath dazu bestallen wird, im Lombard-Saale öffentlich verkauffet. Bei dem Verkauf solcher Sachen erlegt der Meistbieter sogleich ein dem verkauften Stücke gemäßes Handgeld, welches unvermeidlich an den Lombard verfällt, dafern der Käuffer innerhalb drei Tagen nicht alles gebotene Geld beibringt. Auch kan ohne baare Bezahlung an Niemand etwas aus dem Lombard-Saale verabfolget werden.

Wenn für verpfändete Sachen, nach Abzug des Hauptstuhls nebst Zinsen und Auctions-Gebühr, etwas vom gelöseten Gelde übrig bleibt, das wird dem Verpfänder, oder auch seinen nachgelaßenen Erben, treulich ausgekehret; jedoch müßen sie sich auf geschehene Bekantmachung innerhalb Jahresfrist nach dem Verkauffe melden, weil nach Verflus dieser anberaumten Zeit keine fernere Auskehrung stat findet.

Findet jemand nach Verfließung obangezeigten Ziels sein Pfand noch nicht verkauft, der kan nach erhaltener Erlaubnis und gegen Erlegung des Auctions-Gebühres daßelbe noch einlösen.

5.

Wie man sich beim Verkauf der Pfänder und fremder Sachen zu verhalten habe.

Dafern es sich zutrüge, daß für Sachen von Gold und Silber in der Auction nicht so viel geboten würde, als dieselben an innerer Würde halten; so wird man dergleichen Sachen an die Münze schicken, und sofort den wahren Werth in baarem Gelde empfangen laßen.

Wenn

(*) Dis Gebühr ist nöthig einen Taxirer zu unterhalten, und andere nothwendige Ausgaben zu bestreiten.

Wenn es nothwendig und nüzlich erachtet wird, so kan mit Genehmigung des Pupillen-Raths nach geendigter Lombards-Auction auch noch mit öffentlichem Verkauf fremder Sachen fortgefahren werden.

6.

Eigenthümer können ihre versezte Sachen einlösen.

Der Lombard wird zwar dahin bedacht sein, keine Pfände von verdächtigen Leuten anzunehmen; es verbindet sich aber derselbe auch keinesweges darüber Red und Antwort zu geben: denn, wenn sich unter versezten Pfänden wieder Vermuthen gestohlene finden möchten, von denen der wahre Eigenthümer Nachricht einziehet, so ist seine Pflicht einen gerichtlichen Schein oder auch das Pfand-Billet, zum Beweiße seines Eigenthums-Rechtes an dergleichen Sachen beim Lombard vorzuzeigen; worauf ihm zu aller Zeit das Recht offen stehet, die Sachen einzulösen. Fals sie aber bereits verkauft wären, so wird man ihm nach Abzug des gegebenen Darlehns und der gebührenden Zinsen nebst Auctions-Gebühr laut obigem 4ten § den Ueberrest richtig auszahlen.

7.

Ohne Schein werden keine große Pfände angenommen.

Um mehrerer Behutsamkeit willen, wird man von keinem Bedienten, der in Liveree gehet, noch durch # Bürgerskinder zugesendete wichtige Pfände, entgegen nehmen, wenn sie nicht deutliche und unzweifelhafte Scheine mitbringen.

Arbeitsleute und junge

Er.

Errichtung
der Verwahrungs-Bank.

Auf der Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät nachstehendes eigenhändig geschrieben;

Es geschehe also.

Die Aufrechthaltung der von Ihro Kaiserlichen Ma'estät dem Erziehungshausse verliehenen Privilegien und anderweitig bestätigter Unterlegungen, welche sich auf die furtrefliche Wirkung der Menschenliebe Ihro Majestät gründen, damit jederman, ohne Unterscheid des Standes, seine Capitalien in sichere Verwahrung legen könne, liegt dem Pupillen-Rathe dermaßen am Herzen, daß sich derselbe bei dieser so gemeinnützigen Stiftung zum hauptsächlichsten Augenmerk vorsetzet, Treue, Sicherheit und Unverbrüchlichkeit nicht nur in ihrem Umfange pünktlich zu beobachten, sondern auch durch hinlängliche Regeln allen dawieder entstehende Zweiffel zu entfernen, wie aus folgendem zu ersehen ist.

1.

Wie Capitalien auf gewiße Termine abgegeben werden können.

Jederman kan nach Belieben sein Capital der **Verwahrungs-Bank** auf gewiße Termine anvertrauen, und nach Befinden der Umstände Zinsen davon ziehen, oder auch andere Abrede machen. Die Bank bescheiniget den Empfang des Geldes durch ein Billet; (A) deme zufolge der Einsetzer oder die Einsetzerin, wenn sie Geld auf einige Jahre in die Bank legen, nach Verfluß eines jeden Jahres die Zinsen entweder selbst, oder durch einen Gevolmächtigten zu empfangen haben, wenn ein solcher Gevolmächtigter eine Copei vom Billet mit eigenhändiger Quitung des

---

A) Formular eines Billets aus der Bank, über den Empfang solcher Gelder, die gegen versprochene Zinsen auf gewisse Zeit anvertrauet werden.

No

(L. S.)

Moskau den = = = = = = = 17　　　Rbl. = = = = =

N. N. hat = = = = = = Rbl. = = = = = = Münze auf = = Jahr in die Verwahrungs-Bank geleget, und hat vom heutigen Tage an nach Verfluß eines jeden Jahres zu = = = = Rbl. verabredeter Zinsen in = = = = = Rbl. zu bekommen. Nach Verfluß obanberaumten Termins aber wird obbemeldetes Capital gegen Auslieferung dieses zu endoßirenden Billets in empfangener Münze = = = Tage nach Sicht, oder aber bei Sicht, wieder ausgekehret werden.

Expeditions-Glieder { N. N.
　　　　　　　　　　{ N. N.

contrasignirt = = = = = = = =

des Einsetzers, laut untenstehendem Formular (B) in die Bank bringet. Wil jemand sein Capital zurük haben, so wird solches gegen Einlieferung des wirklichen Billets [im Fall kein Vermächtnis darauf vorhanden] demjenigen ausgezahlet, der dieses mit endoßirtem Namen und Zunamen des Einsetzers in die Bank bringet.

Einsetzer, die nach verfloßenem Ziel ihre Capitalien nicht länger im Erziehungshauße laßen wollen, haben solches sechs Monat vor Verfliessung des abgeredeten Termins aufzukündigen. Melden sie sich nicht währendem Termine zum neuen Accord, und nehmen ihr Capital nicht entgegen, oder laßen ihren Willen nicht schriftlich wißen; so werden dergleichen Gelder nach Masgabe untenstehenden 6ten § zwar sicher aufbewahret, aber nach verfloßenem ersten Termin dafür keine Zinsen mehr gut gethan.

2.

Wie Capitalien auf ungewiße Zeit niedergeleget werden mögen.

Wer eine Geldsumme [jedoch nicht weniger als fünf hundert Rubel] mit der Bedingung anvertrauet, daß er sich derselben bedienen könne, wenn er selbst wil, und daß sie zu jeder Zeit auf sein Begehr zahlbar fertig liege; dem stehet frei Billete (C) entweder für die ganze eingesezte Summe, oder auch nach Gutbefinden auf verschiedene Summen [deren jedoch die geringste nicht unter hundert Rubel sein darf] auszunehmen; und bezahlt bei der Einlieferung, für die Verwahrung des Geldes und an Billetgebühr, nicht mehr als ein für allemal ein Copeken vom Rubel.

(B) Formular einer auf überreichten copeilichen Billeten zu endoßirenden Quitung.

= = = = = = = = = = = = = = = =
= = = = = = = = = = = = = = = =

Laut vorstehendem mir ertheilten Billet habe ich die für = = = Jahr mir gebührende Zinsen in = = = = = Rbl. empfangen.

Name und Zuname des Einsetzers.

(C) Formular eines Billets auf unbestimte Zeit.

No.

(L. S.)

Moskau den = = = = = = 17 = = Rbl. = = = =

N. N. oder deßen Ordre hat entweder bei Sicht, oder = = = = Monat nach Sicht, oder aber wie die Abrede sein wird, aus der vom Pupillen-Rathe des Kaiserlichen Erziehungshausses errichteten Verwahrungs-Bank (mit Buchstaben geschrieben) = = = Rbl. in = = = = Münze zu bekommen. Valuta von ihm erhalten.

Expeditions-Glieder { N. N.
　　　　　　　　　　{ N. N.

contrasignirt = = = = = = = = =

Einsetzer dieser Art mögen im hiesigen Reiche oder gar in fremden Ländern entfernet leben, so ist die Bank dem ungeachtet schuldig entweder in acht Tagen, oder auch gleich bei Sicht, nur demjenigen Zahlung zu leisten, der das eigenhändig endoßirte Billet von dem bringet, auf deßen Namen das Capital eingeschrieben ist; [so wie gewöhnlich auf Wechseln geschiehet] wird aber des Einsetzers Ableben bewiesen, so ist diese Bank dem Erben, oder der Erbin, auch ohne Endoßement auf dem Billete zahlbar, wenn nur das Erbschaftsrecht durch zuverläßig Zeugnis gerichtlich bescheiniget wird.

Von solchen, die ihre Capitalien wenigstens auf ein Jahr ruhen lassen wollen, werden dieselbe angenommen ohne obiges Copeken vom Rubel zu verlangen, und werden darauf obangezeigtermaßen Billete entweder auf die ganze Summa, oder in kleinern Teilen, ausgestellet.

3.
Eigenschaft dieser Billete.

Alle dergleichen Billete sind dem Publico auch dazu dienlich, daß sie aus Hand in Hand gangbar sein können. Sie mögen mit eigenhändigem Endoßement des Einsetzers vorgezeiget werden wenn und durch wen sie wollen, so wird das Geld dem Vorzeiger pünktlich in der Zeit ausgezahlet, wie im Billet vorgeschrieben ist: und laut nachstehendem 5ten § hat Niemand etwas zu besorgen, wenn er anch einigen Termin versäumet.

Der Pupillen-Rath wird alle Vorsicht anwenden, daß mit diesen Billeten kein Unterschleif und Betrug vorgehe. Man wird sie 1) in Kupfer stechen, und auf absonderlichem zu dem Ende verfertigtem Papier drucken laßen; 2) einen besondern Stempel an die in unterstehenden Formularen bezeichnete Stellen setzen; 3) jedes Billet wird durch die Randzüge auf verschiedene Art ausgeschnitten sein; und 4) werden diese Billete so wol zwei Glieder der Bank unterzeichnen, als auch ein Beamter unterschreiben.

Obige Billete muß jederman sorgfältig verwahren, weil für verlorne keine neue ausgestellet werden, außer in gerichtlich erwiesenen gültigen Zufällen; wiewol man auch auf diesen Beweis nicht eher als nach Jahr und Tag, nachdem es in den Zeitungen wird bekant gemacht sein, neue ausstellen wird.

4.
Von Vermächtnissen, die bei der Verwahrungs-Bank einkommen.

Auch kan man sich dieser Stiftung dazu bedienen, wenn jemand sein Geld, jedoch nicht weniger als fünf hundert Rubel, mit dem Bedinge verwahren wil, daß es entweder nach seinem Tode, oder auch noch bei seinem Leben nach einigen Jahren dem ausgezahlet werde, dem er es bestimt. In dieser Absicht kan jederman, er sei wer er wolle, sein Vermächtnis versiegelt samt dem Capitale entweder einsenden, oder (*) nebst einer schriftlichen

(*) Damit das im Vermächtnis bestimte für allem nicht vorher zu sehenden Zufal desto mehr gesichert sein möge, so stehet jederman frei, sowol seine schriftliche Anzeige, als auch das versiegelte Vermächtnis, nebst dem anzuvertrauenden Capital oder Sachen, im Pupillen-Rath zur Verwahrung abzugeben, und zugleich von einerlei Inhalt ein Duplicat aller solcher Schriften an das Sanctpetersburgische Departement zusenden.

lichen Anzeige (D) unter der im 11ten § angewiesenen Addreße einreichen; im Vermächtnis aber muß seine Willensmeinung deutlich enthalten sein, wem solch Geld, oder aber wichtige Documente und Familien-Stücke die der Verwahrung werth sind, künftig zu verabfolgen ist, ob es zu einer Zeit, oder in unterschiedenen Jahren, alles auf einmal, oder in gewißen Teilen geschehen solle. Mit einem Worte, es steht jederman frei zu schreiben, was er für sich dienlich zu sein erachtet; nur müßen es keine streitige, unter Proceß stehende und Nebensachen, oder etwas dergleichen sein, was dieser Stiftung und den drei Teilen des General-Plans zuwieder ist.

So bald nun der in der schriftlichen Anzeige anberaumte Zeitpunkt eingetreten, so wird man das Vermächtnis im Pupillen-Rathe entsiegeln und nach Inhalt des Vermächtnißes den Willen und die Absicht des Erb-laßers in allen Stücken unabweichlich volziehen. Diesenfals kan sich jederman auf den Pupillen-Rath verlaßen, welcher in allem Betracht seiner so starken eidlichen Verpflichtung, sein dem Publico gegebenes Wort heilig zu halten und die Obliegenheit des allerzuverläßigsten und gewißenhaftesten Testaments-Volziehers unverbrüchlich zu erfüllen sich angelegen sein laßen wird.

(D) Formular einer offenen schriftlichen Anzeige, mit welcher jemand sein in Verwahrung gebendes Geld und Vermächnis begleiten kan.

Vermöge des vom Pupillen-Rath des Kaiserlichen Erziehungshaußes bekant gemachten Statuts übergebe ich hiemittelst an die Verwahrungs-Bank so und so viel Rubel, und bitte mit dieser meiner Geldsumme (oder auch mit den dabei folgenden Documenten und Sachen) unfehlbar laut Inhalt meines hiebei eingeschloßenen und mit untenstehendem Siegel versiegelten Vermächtnißes, oder Schrift, zu verfahren. (Hier wird des Einsetzers oder der Einsetzerin Verlangen gemeldet, wie zum Beispiel:) Die Entsiegelung deßelben muß geschehen in dem und dem Jahre, Monat und an dem und dem Tage; — oder — auf erhaltene Nachricht von meinem Absterben, in Gegenwart der und der von mir ernanten, oder auch keiner, Zeugen, wer sich von denselben alsdenn hier gegenwärtig befinden wird; und wenn von diesen keiner an Ort und Stelle wäre, so kan man den und den zur Entsiegelung einladen; — oder, aber: Zur Entsiegelung muß in Gegenwart deßen geschritten werden, der die über den Empfang meines Geldes oder Sachen aus der Bank zu erteilende Copei dieses meines offenen Briefes vorzeigen wird. — Oder — Wenn ich auch mein versiegelt Vermächtnis, es sei nun aus gewißen Ursachen das Vermächtnis allein, oder auch das Vermächtnis samt meinem dabei eingesezten Capitale, fordern möchte; so hat man es demjenigen auszuliefern, wer die über deßelben Empfang von der Bank unterschiebene Copei, (welche in Stelle einer Quitung dienet) dieser meiner offenen Anzeige bringen wird, auf welcher er auch den Empfang, entweder des Vermächtnißes allein, oder auch des Vermächtnißes zusamt dem Capitale, zu quitiren hat. Wenn aber das Vermächtnis von einem Unbe-

Bei Ueberreichung des Vermächtnißes wird dem Erb-laßer oder dem Ueberbringer eine von den Herren Vormündern und Gliedern dieser Bank eigenhändig beglaubigte Copei (E) des offenenen Briefes zu Bescheinigung des Empfanges zugestellet, welche ihm zur Quitung über den Empfang des ganzen Inhalts dienet.

Auch hat er zu aller Zeit völlige Freiheit, gegen Auslieferung obiger über den Empfang des Geldes nebst dem Vermächtnis und andern Sachen zugestelter Quitung, selbst, oder, wenn er abwesend wil, durch einen Gevolmächtigten, sein Vermächtnis zu ändern, auch nebst dem Vermächtnis sein eingesezetes Capital zum Teil oder ganz zurük zu nehmen, oder aber für das Capital ein oder mehrere Billete zufordern; (welches

kanten ist, so muß der quitiren, der einen Abdruk desjenigen Siegels, oder ein solch Zeichen liefert, als im ersten Umschlag versiegelt liegen wird.

Namens-und Zunamens-Unterschrift des Einsetzers; wer aber seinen Namen verschwiegen wißen wil, der mag schlechtweg unterschreiben:

Ungenanter oder Ungenante.

Es braucht auch gar nichts unterschrieben zu sein; jedoch kan es in diesem Falle, stat aller Unterschrift, heißen: das Vermächtnis hat man in Gegenwart deßen zu entsiegeln, der das Zeichen oder Siegel aufweisen wird, mit welchem dis Vermächtnis zugesiegelt ist. — oder — wer das Pitschaft mitbringt, welches hier unten abgedrukt ist, und dasjenige Zeichen, welches sich nach Entsiegelung des ersten Umschlags finden wird: und so bald diese zwei Zeichen in allen Stücken übereinstimmen, so hat man auch wegen fernerweitigen Verfahrens zur Entsiegelung des zweiten Umschlags zu schreiten. Oder es kan ein jeder nach eigenem Wilkühr die Volziehung so vorschreiben und bestimmen, wie er es zu seiner Versicherung am zuverläßigsten hält.

Auch kan des nach der andern Residenz geschikten Duplicates und anderer ähnlicher Dinge Meldung geschehen.

(L. S.)

Alles dieses kan auch grosmüthigen Leuten zur Gefälligkeit und Befriedigung dienen, die nicht nur nahen oder weitläuftigen Verwanten, sondern auch fremden armen Witwen und Waisen beiderlei Geschlechts, mit Verschweigung beiderseitigen Namens, Wohlthaten wiederfahren laßen wollen.

(E) Copei eines an den Pupillen-Rath erhaltenen offenen Briefes, und der Unterschrift auf derselben.

= = = = = = = = = = = = = = = = =
= = = = = = = = = = = = = = = = =

Unter dieser Copei wird geschrieben:

Ueber den Empfang obigen Inhalts ertheilet aus dem Pupillen-Rathe von der Verwahrungs-Bank. Moskau den = = = = = = = = 17 = = =

Glieder { N. N.
N. N.

contrasignirt: = = = =

Es ist wohl zu merken, daß man an den Rånden solcher Copeien nichts radiren oder beschneiden dürfe, weil sie bei künftiger Producirung mit dem bei der Bank zurükbehaltenen Ueberreste zusammengepaßet werden, woheraus das Blat geschnitten und aus dem Buche genommen worden ist.

(welches durch ein gewißes Zeichen auch solche Leute thun mögen, die bei Ueberlieferung des Capitals und Vermächtnißes ihren Namen unbekant gelaßen haben) nnd wird für die Aufbewahrung derselben nicht mehr als ein für allemal ein Copeken vom Rubel bei der Einlieferung bezahlet.

5.

Gefälliges Betragen gegen die Eigenthümer der Einsätze.

Wenn sich Einsetzer, oder ihre Erben, nach verfloßenem Termine in langer Zeit nicht melden ihre Capitalien abzuholen; so wird der Pupillen-Rath fünf Jahr auf sie warten, und im sechsten nicht ermangeln es nicht nur hier im Reiche, sondern auch in fremden Ländern durch die Zeitungen bekant zu machen: denn es mag sich dieses Haus mit keinem fremden Gute bereichern, weit weniger daßelbe verhelen. Würde sich aber nach verfloßenem sechsten Jahre Niemand stellen, den Einsaz in Empfang zu nehmen; alsdenn wird solcher billig zum Besten der Aufzüglinge dieses Haußes, und anderweitiger Waisen- oder anderer Stiftungen, verwendet.

6.

Von Geld-Remeßen, dergleichen bei Handels-Comptoiren üblich sind.

Erforderlichen Falls kan diese Bank, wenn baare Gelder vorhanden, auch nach kaufmännischer Weise durch auszustellende Aßignationen (F) mit treulicher Remittirung von Moskau nach Sanct-Petersburg und aus Sanct-Petersburg nach Moskau dienen; dafür ein Viertel vom Hundert der zu remittirenden Summe gezahlt wird.

7.

Von den aus dieser Bank für die Einsetzer erwachsenden Vorteilen, und wie alle Gerichtshöfe derselben behülflich sein sollen.

Kraft der von Jhro Kaiserlichen Majestät in Absicht auf diese Stiftungen und lediglich zu Begünstigung des algemeinen Besten, allergnädigst verliehenen Privilegien, sind alle anzuvertrauende Gelder wie von aller Ansprache des Fisci, also auch von allem aus jemaliger Abänderung der Geld-Sorten zu besorgenden Verluste frei und sicher.

(F) Formular einer Aßignation auf Geld-Remeßen.

No (L. S.)

Moskau, oder

Sanct-Petersburg den 17 = = .

Remeße von = = . = = Rubeln.

Bei Ansicht (oder auch = = = = = Tage nach Sicht) beliebe das Kaiserliche Erziehungshaus auf gegenwärtige Tratta und Aßignation an = = = = = = = = Rbl. = = = = = = = in = = = Münze zu zahlen, und auf Rechnung hiesiger Expedition zu stellen. Valuta in gleicher Münze von = = = = alhier empfangen.

Glieder { N. N.
N. N.

cotrasignirt = = = = =

In Jhro Kaiserlichen Majestät Manifeste vom 1 Sept. 1763 ist allen Gerichtshöfen Jhres Reichs anbefohlen, die so wol in dem einen als in dem andern für das Erziehungshaus vorgeschriebenen Rechte und Vorzüge als ein von Jhro Majestät gegebenes Civil-Gesez anzusehen und zu achten, und in allen erforderlichen und auf jene sich beziehenden Vorfällen die Sachen nach Vorschrift derselben abzuhandeln und zu schlichten. Laut dem 1 § 6 Cap. im ersten Teile des allerhöchst bestätigten General-Plans sollen alle Ober- und Unter-Gerichte im ganzen Reiche diesem Hauße allen Schuz und Beistand angedeihen laßen: und nach Masgabe des 7 § ist diesem Hauße der Genuß des Armen-Rechts verstattet. In Befolg deßen gelanget hiemittelst des Pupillen-Raths inständige Bitte an alle hohe und niedere Regierungen, allen denen beizustehen, die mit dem Erziehungshauße einiges Geschäfte vorzunehmen verlangen, es bestehe nun in Verwahrung ihrer Capitalien, oder in andern Dingen; also daß, wenn auch dergleichen Leute in gefänglicher Haft, unter gerichtlicher Nachforschung und sonst befindlich wären, ihnen frei gelaßen werde ihr Verlangen in Betracht habender Ansprüche an die Caßen und Stiftungen dieses Haußes, vermöge anzuvertrauender Einsätze, und sonst, in Erfüllung zu bringen; und daß man ihnen behülflich sei, wen sie selbst wollen, zu Zeugen für sich zu erkiesen und zu sich laden, wenn es auch Mitglieder einer Regierung oder Pfleger dieses Haußes, und in Moskau und Sanctpetersburg jemand von den Herren Vormündern und Mitgliedern treffen solte, deren Zeugnis verlanget würde, daß nemlich der oder die entweder über ihr Geld oder über endoßirte Billete und sonst, freiwillige, ganz unerzwungene und unerschlichene Verfügung gemachet haben. In solchen und andern Fällen wird gebeten, schriftliche Anzeigen, Vermächtniße, und bei Gelegenheit auch Geldsummen von Leuten beiderlei Geschlechts, die Einsätze zu machen verlangen, entgegen zu nehmen und ihnen durch deren Uebersendung, es geschehe nun an diese errichtete Verwahrungs-Bank oder an den Pupillen-Rath, behülflich zu sein. Sie werden solchergestalt, durch Unterstützung für dieses Haus, der ganzen Gemeinheit Nutzen verschaffen und werkthätige Proben wahrer Söhne des Vaterlandes ablegen, die sich der im Evangelio angepriesenen Liebe des Nächsten, und der bürgerlichen Verpflichtung für das algemeine Beste angelegen sein laßen, und dem allerhöchst eigenen Beispiel Jhro Kaiserlichen Majestät nacheifern; anerwogen ihr in obigem Falle gewißenhaftes Betragen ihnen als eine gottgefällige Beisteuer, und als ein vorzügliches Bestreben für die Aufrechthaltung dieses algemein-wohlthätigen Werks, angerechnet werden wird. (*)

(*) In eben gedachtem allerhöchsten Manifeste von 1 Sept. 1763.

8.

8.

Das zugewendete Zutrauen sol geflißentlich bewahret werden.

Gleichwie nun alles dieses auf die unzweiffelhafte und unumstößliche Rechte des Erziehungshaußes gegründet wird; also gibt auch der Pupillen-Rath hiemittelst die bündigste Versicherung, daß alles obige unabweichlich erfüllet, Treue und Glaube aber eben auf die Art gehandhabet werden wird, wie bei Banken auswärtiger Reiche. Hierin darf in allem Betracht der lautern Wahrheit Niemand einigen Zweiffel hegen, weil alles Wohlwesen und Standfestigkeit des Erziehungshaußes lediglich auf algemeinem Credit und Zutrauen des Publici beruhet. Eben in Rüksicht deßen wird man überhaupt bei der Witwen-Caßa, beim Lombard und bei der Verwahrungs-Bank, alles zu vermeiden suchen, was Zögerung und Misvergnügen verursachen kan; weitläuftige Schreiberei wird hiebei nicht stat finden, und alle Geschäfte werden in der Art behandelt werden, wie es in auswärtigen Kaufmans-Comptoiren üblich ist; denn, es liegt von selbst zu Tage, was für schwere Pflicht der Pupillen-Rath auf sich lade, in allen Stücken vorsichtig zu Werke zu gehen, wohl wißend, daß in entstehendem Falle, und wenn nur einem einzigen Unrecht geschiehet oder Unzufriedenheit erwecket wird, alles Zutrauen schwinden und die ganze Stiftung gänzlich zerrütten kan.

Zum Empfang und guter Verwahrung der dem Erziehungshauße anzuvertrauenden Capitalien wird man in der beim Pupillen-Rathe zu errichtenden Expedition die allerzuverläßigsten Männer bestallen. Und weil zu Aufrechthaltung eines volkommenen Zutrauens sichs weder schicket noch gebühret, die Absicht oder den Namen der Einsetzer auszuplaudern; so werden sie auf das strengste verbunden sein, alle beim Einsaz der Capitalien vorfallende Umstände geheim zu halten: wohernächst zur Beruhigung des Publici anch der Ober-Curator und die Vormundschafts-Räthe ihrem Rechte, die Namen der Einsetzer zu wißen, gutwillig entsagen.

9.

Von uneigennütziger Verwaltung dieser Bank.

Nochmahls wird erinnert, daß von dieser Stiftung das Erziehungshaus nichts sich für zu gewinnen habe, deßen ein geneigtes Publicum fest versichert sein kan, wenn es zu erwegen beliebet, daß weder die geringe Abgabe eines Copekens vom Rubel, noch auch anderweitige von diesen dreien Stiftungen zu vermuthende Ueberbleibsel, zum Jahrsgehalt der Beamten und zu Unterhaltung der Bücher, des Papiers und anderer Kleinigkeiten bei der Expedition hinreichend sein können; aus welchem allen zu ersehen ist, daß der Pupillen-Rath Gewißens halber gedrungen sich angelegen sein laße, dem ganzen gemeinen Wesen nüzliche Dienste zu leisten.

Die anzuvertrauenden Gelder werden bei der Verwahrungs-Bank zu aller Zeit fertig und zur Zahlung bereit liegen, man mag sie verlangen

wenn

wenn man wil; [von solchen zu verstehen, die gegen Billete auf unbestimte Zeit niedergeleget sind] wiewol der Pupillen-Rath auch in Betracht anderer, die auf gewiße Jahre anvertrauet werden, sich nicht erkühnen wird, solche vom Publico anvertrauete Summen unzuverläßig anzuwenden.

10.

Von künftig zu errichtenden nüzlichen Stiftungen.

Wenn durch dis erste Statut der Credit festen Fus faßet, so werden sich auch in Zukunft noch manche ersprieslíche Mittel und Wege zu volkommenem Vergnügen und Zufriedenheit des gemeinen Wesens mit anderweitigen Stiftungen ausfindig machen laßen, davon man in auswärtigen Reichen Beispiele antrift, als da sind: die Errichtung einer Leib-Renten-Caßa, einer woleingerichteten und zur Kinder-Erziehung fest gegründeten Commerz-Schule, und andere dergleichen Stiftungen; davon zu seiner Zeit mehrere Erläuterung erfolgen kan.

11.

Wie die einzusendende Briefe addreßiret sein müßen.

Auf den einzusendenden Paketen kan man sich folgender Aufschrift bedienen:

An die vom Pupillen-Rath des Kaiserlichen Erziehungshausses in Moskau errichtete Verwahrungs-Bank.

in Moskau.

oder

an das Sanct-Petersburzische Departement.

12.

Zeit und Stunden der Geschäfte, und Bewahrung wegen kupferner Scheidemünze.

Zu Beförderung algemeiner Zufriedenheit wird für jederman, der bei diesen drei Stiftungen was zu suchen hat, nachstehende Zeit zu Verhandlung und Abwartung der Geschäfte anberaumet, nemlich: Montags, Mitwochs und Freitags, mit Ausschließung solcher Tage, an welchen öffentliche Arbeit verboten ist, des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Kupferne Scheidemünze wird in Rükſicht der dazu erforderlichen Geldzähler so wol, als des langwierigen Zählens und anderer Weitläuftigkeiten, in ganzen Summen weder angenommen noch ausgegeben.

Beilage

zu mehrerer Gründung unverbrüchlicher Ordnung.

Obzwar der vermöge des General-Plans verordnete Pupillen-Rath sein Amt aus freiem Triebe auf sich genommen, und in diesem Betracht sich zu aller Zeit so geneigt als willig bezeiget, durch Mühe und Arbeit gutes zu stiften und seinen unermüdeten Eifer zum algemeinen Besten an den Tag zu legen; so ist jedoch auch nicht zu leugnen, daß bei dermaliger Erweiterung durch die zu errichtende Witwen-Caßa, den Lombard und die Verwahrungs-Bank samt dem abgeteilten Sanctpetersburgischen Departement, auch die Beschwerlichkeiten, Sorge und wachsame Aufsicht über alle, so wol das ganze Erziehungshaus als auch diese mit demselben nunmehro verknüpfte Stiftungen selbst, angehende Kleinigkeiten, sich unvermeidlich vermehren müßen: und wiewol ohnehin bekant ist, daß tugendhafte Gemüter niemals mat werden ihrer Pflicht obzuliegen; so kan es dennoch leicht geschehen, daß Beschäftigungen, die sich nach gewißer Verschiedenheit abgesonderter Aemter zu richten haben, zuweilen ganz unvermerkt von werkthätigem Eifer in einzelnen obliegenden Pflichten ableiten. Dannehro in Rükſicht der vielen sich anhäuffenden Mühe die äußerste Nothwendigkeit erheischet, die Anzahl der Herren Vormundschafts-Räthe aus den Herren Vormundschafts-Exspectanten wenigstens ungefehr verdoppeln zu dürfen, welche auf ihr schriftlich Verlangen künftig hinzu kommen werden; die aber wenigstens in Stabs-Officiers-Charakter stehen müßen, und sich sodann eines Avancements bis zum Collegien-Rath zn erfreuen, jedoch auch jeden erhöheten Rang drei Jahre nachzudienen haben. Wenn nun ein solcher, der sein Verlangen hierzu schriftlich zu erkennen gegeben, oder auch ein anderer von geringerem Character, durch Ballotiren im Pupillen-Rath zur Bestallung bestimt wird; der muß auf Anforderung des Pupillen-Raths vorzüglich verabscheidet und von seinem vorigen Posten ausgelaßen werden, er befinde sich bei einem gerichtlichen Departement, oder sonst, wo er wolle.

Auf der Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät folgendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also.

Wann nun diese Stiftungen würklich eröfnet und thätig worden sind, so muß besagter Pupillen-Rath aus lauter solchen Gliedern bestehen, die, ohne mit anderweitigen Amtsverrichtungen belastet zu sein, sich lediglich also einzurichten haben, daß sie ohne persönliche Entfernung ihre Geflissenheit den anzuvertrauenden Geschäften am Erziehungshausse gänzlich widmen können. Wannenhero sie nicht nur nach wie vor alle im General-Plane vorgeschriebenen Rechte und Vorzüge genießen mögen; (welches Privilegium auch den anzutretenden Vormundschafts-Exspectanten, so wol in Moskau als in Sanct-Petersburg, zu statten komt) sondern es kan ein jeder der Herren Vormundschafts-Räthe auch noch überdem aus den öconomischen Einkünften dieses Hausses an Jahrsgehalte gegen ein Tausend

Rubel, mehr oder weniger, so wie es im Pupillen-Rathe wird angeordnet werden, gewärtig sein.

Zu genauer Abwartung der Geschäfte, es sei nun bei diesen Stiftungen, oder bei andern vorfallenden Einrichtungen, wird der Pupillen-Rath nach Masgabe der confirmirten Unterlegung vom 29 Martii 1767, die benöthigte Anzahl der Ober-Directoren bis zur 6ten, und Directores bis zur 7den Claße, bestallen.

Sowol die Annahme der vorgenanten als auch anderer Vorgesezten, Beamten und der Unter-Bedienten, und alle dahin gehörige innere Verfaßung, und die Einrichtung nüzlicher Stiftungen, wird vermöge 2ten Teils 1sten Cap. 13den § auf immerwährende Zeit dem gemeinschaftlichen Gutbefinden des Pupillen-Raths und des Sanctpetersburgischen Departements anheimgestellet.

Den Vormundschafts-Räthen sowol als Exspectanten und den Vorgesezten, die die Niederlegung ihres Amts in der Versamlung ankündigen wollen, wird solches nicht anders als laut Vorschrift des 1sten Teils 6ten Cap. 9ten § verstattet; und werden dieselben mit anständigem Zeugnis nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Dienste und ihrer würdigen Eigenschaften abgelaßen; mit welchem Zeugnis sie, dafern sie selbst wollen andern Dienst annehmen, nach ihrem Character in vacante Posten bestallet, ihre vorige Stellen aber entweder durch die Herren Vormundschafts-Exspectanten oder durch andere, die ihr Verlangen zu solchem Ende schriftlich anzeigen, besezet werden. Gleichergestalt werden auch solche, die der Pupillen-Rath in ihrem Amte nicht regelmäßig findet, es treffe wen es wolle, durch Balotiren (*) ausgeschloßen.

Damit nun diese ganze Grundlage auf die späten Nachkommen unumstöslich fest bestehe; so erfordern Ehre und Gewißen unumgänglich, am allermehresten aber das gute Zutrauen der ganzen Gemeinheit, von allen Herren Mitgliedern des Pupillen-Raths, ihre unbescholtene und rechtschaffene Verwaltung des Erziehungshausses und desselben Stiftungen durch eidliche Angelobung zu versichern, und dieselbe eigenhändig zu unterschreiben; wohernechst auch der Geistliche, in deßen Gegenwart der Eid abgeleget worden, solches zu bezeugen hat: den Unterschriebenen aber wird eine vom Expeditor beglaubigte Copei, zu steter Erinnerung, zugestellet.

Ei-

(*) Zu Versicherung des Publici von der redlichen Amtsverwaltung aller Herren, so wol des Ober-Curators, als auch der Vormundschafts-Räthe und Exspectanten, nebst den übrigen Vorgesezten; wird auf den 21 April jeden Jahres in dieser Absicht ein feierliches Balotiren veranstaltet, wobei wenigstens 13 Stimmen, oder je mehr je beßer, sein müßen. Zu Ergänzung dieser Anzahl wird man auch die Vorgesezten des Erziehungshausses und einen oder andern von den in Moskau zu solcher Zeit gegenwärtigen Herren Pfleger, die jedoch keinen geringern als Staabs-Officiers-Titul haben müßen, einladen.

Eides-Formul, durch Ablegung deßen sich der Ober-Curator, die Vormundschafts-Räthe, Exspectanten und übrigen Vorgesezten dem Kaiserlichen Erziehungshausse verbinden.

Ich endesunterschriebener unterziehe mich hiemittelst freimüthig und allein aus redlicher Absicht fürs algemeine Beste so wol des mit der That und Wahrheit verbundenen Berufs bei dem Kaiserlichen Erziehungshauße, als auch der Handhabung der Witwen-Caßa, des Lombards und der Verwahrungs-Bank samt allen übrigen anzuvertrauenden Geschäften; und schwöre vor dem Angesichte des wahren Gottes, der alle Anschläge des Herzens kennet, daß ich die Pflicht dieses meines Berufs nach dem pünktlichen Wortverstande des eingeführten und von der Allerhuldreichsten Monarchin, CATHARINA der Zweiten, in dreien Teilen confirmirten General-Plans und dieses Statuts, als einer für dis Haus unwandelbaren Grundfeste, beobachten werde; indem ich nach christlicher Liebe wohl weiß, daß die Vorweser dieser gesegneten Stiftung, die nach Gottes Wort sich der Armen, der Witwen und Waisen erbarmen, auch das Reich Gottes zu ererben haben. Dahingegen, wenn ich mich im geringsten wieder die Pflicht eines redlichen Mannes verstoßen und mein Gewißen durch schlüpfrige Handlung beflecken solte, ich mich eben dadurch zum Uebertreter dieser meiner Verpflichtung mache; welch Verbrechen ich meiner seits hiemit als einen wahren Kirchenraub erkläre, dadurch ich mich nicht nur in Gottes Gericht stürze, unter das bürgerliche Gesez verfalle und das Unrecht nach aller Schärfe ersetzen muß; sondern mich auch unterwerfe, daß mein Name vom Pupillen-Rath im ganzen Volk, gleich dem Namen eines Kirchenräubers, bekant gemacht werde. Zu Versiegelung dieses meines eidlichen Versprechens und meiner Verpflichtung küße ich hiemit das Wort und Kreuz meines Heilandes, und nebst meinem gewöhnlichen Siegel unterschreibe ich diesen Eid eigenhändig.

Treuliche Befolgung der drei Teile des General-Plans und der dem Publico jezt gegebenen Zusagen wird des Pupillen-Raths fürnemlichstes Augemerk sein. In diesem Betrachte nimt das Kaiserliche Erziehungshaus so wol die wirkliche Handhabung der für diese Stiftungen vorgeschriebenen Regeln, als auch die Gewährleistung 1) für richtige Auszahlung der Pensionen an Witwen, und der laut Billeten gebührenden Auskehrungen an Witwer; 2) für die Sicherheit der Einsätze und Pfände; und 3) für alle zu treulicher Aufbewahrung gehörige Capitalien auf sich, und daß die einkommende Vermächtniße in der That und wirklich befolget werden sollen.

Die allergeringste mit dem Rechte dieser Stiftungen beschönigte Ausschweifung, wie nicht weniger Verabsäumung der den Herren Vormundschafts-Räthen, Exspectanten und andern Vorgesezten vorgeschriebenen

G 2

In-

Instructionen, wird nicht geringer als eine wirkliche Untreue, oder als eine wieder das Wohlgefallen der Majestät unterlaßene Pflicht angesehen und für eine Uebertretung der unterschriebenen eidlichen Angelobung angerechnet werden. Und damit man aller möglichen Unzufriedenheit desto beßer fürbaue; so wird allen und jeden Teilhabern dieser Stiftungen verstattet, allen bemerkten Zweifel in Verwaltung derselben, und in ähnlichen Dingen [jedoch mit Beifügung klarer Beweiße] dem Pupillen-Rath schriftlich anzuzeigen. Erspriesliche und zur Vorsichtichkeit gereichende gewißenhafte Anzeigen wird man als Merkmale besonderer Geflissenheit für diese aus Menschenliebe errichtete Stiftung ansehen, und in deren Anleitung das nöthige ohne Zeitverschub verbeßern; unwahre aber wird man zwar ohne Erbitterung annehmen, jedoch auch ohne Verafterfolgung beilegen und schriftliche Erklärung darauf ergehen laßen.

Ueber alles, was zur Oeconomie und zur Einrichtung der Witwen-Caßa, des Lombards und der Verwahrungs-Bank gehört, müßen nach umständlicher Beprüfung die Vorgesezten ein für allemal mit dienlichen und zureichenden Vorschriften versehen werden; dergestalt, daß bei allen drei Stiftungen Niemand einigen Verschlep und Schwürigkeiten leiden dürfe, sondern daß jederman durch pünktliche Obwaltung guter Ordnung, durch unparteiisch Betragen, und mit der höflichen und gefälligen Begegnung der Vorgesezten vergnügt sein könne; welches aber auch von denen erwartet wird, die bei denselben was zu suchen haben: gleichwie überhaupt in der nach Anleitung des Plans und der bestätigten Vorschriften einmal eingeführten Ordnung nicht das geringste und um Niemandes willen geändert werden mag.

Würde aber auch bei aller möglichen Behutsamkeit, und bei völliger Beobachtung guter Ordnung, wieder Vermuthen von ankommenden Leuten einiger Streit erreget: so wird zwar der Pupillen-Rath alle Mittel anzuwenden suchen dergleichen gütlich beizulegen, aber auch, wenn das nicht fruchtet, es zur Beprüfung und Entscheidung an Gerichtshöfe verweisen.

Drukfehler

Seite	Zeile	anstat	lies
11	19	Ansnahme	Ausnahme
13	2	Fleif	Fleiſ
—	9	Uuglüksfälle	Unglüksfälle
—	14	nachgebliene	nachgebliebene
—	36	ihre Pfänder einzulösen	ihre Pfände einzulösen, und eben dadurch wird ihr Elend um soviel größer. Wann nun . .
14	19	gerathen	geraten
15	6	er sei wer er wolle, sein eigen Capital	es sei wer es wolle, ihr eigen Capital
26	16	Obbesagte N. N. etc.	Obbesagte N. N. (des und des) Ehefrau ist nach dem Willen Gottes wirklich gestorben, welches wir als Zeugen unterschreiben :
in Formular (F)	Zeile 5	Ehefrau oder Witwe, im	Ehefrau oder Witwe, gebohrne . . ., im
in eben demselben Formular	Zeile 12	gegen Quitung auszuzahlen	gegen hierunter zu schreibende Quitung auszuzahlen.
27	19	der Vorschriften,	der Vorschriften.
—	30	ihr abgelegtes Zeugnis an die Witwen-Caßa zu schicken;	ihr abgelegtes Zeugnis entgegen zu nehmen und an die Witwen-Caßa zu schicken;
36	28	Versezern	Versetzern
39	18	noch durch Bürgerskinder	noch durch Arbeitsleute und junge Bürgerskinder
40	11	allen	alle
in Formular (A)	Zeile 10 und 11	in empfangener Münze . . . Tage nach Sicht	in empfangener Münze acht Tage nach Sicht
42	19	anch	auch

Hist. Russ
Topogr.
6.